

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 12

Rottenburg am Neckar, 15. Oktober 2021

Band 65

Bischöfliches Ordinariat		Diözesanverwaltungsrat	
Aufruf zur Aktion Martinusmantel 2021/2022 für Arbeitslose	382	Umzüge am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz	397
Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, dem 02.11.2021	382	Ortssatzung des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart – Satzungsänderung	397
58. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie	382	Personalangelegenheiten	
Neufassung der „Frauenfördermaßnahmen der Diözese“	384	Personalnachrichten	406
Kirchenmusikalische D-Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Chorleiter/innen oder Organisten/Organistinnen im kirchlichen Dienst	385	Stellenausschreibung für Priester – Nachausschreibung	408
Neue Kriterien zur Berechnung der Aufwandsentschädigung für das nebenberufliche Kirchenpflegeamt	390	Mitteilungen	
Personalveränderungen in der Diözesanleitung	391	Firmungen im Schuljahr 2021/22	408
Veränderungen in diözesanen Leitungsgremien	391	Priestertag 2022	416
Bistums-KODA – Wechsel auf der Dienstgeberseite	392	Bußgottesdienst Advent 2021	416
Bistums-KODA – Wahl für die 11. Amtsperiode – Liste der Kandidatinnen und Kandidaten	393	Liturgischer Kalender (Direktorium) 2022	416
Bistums-KODA – Wahl für die 11. Amtsperiode – Versand der Briefwahlunterlagen und Veröffentlichung des Stimmzettels	393	Wichtiger Hinweis auf die Pflichtablieferung von Pfarrbriefen und anderen kirchlichen Kleindrucksachen an die Deutsche Nationalbibliothek und an die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart	417
Gestellungsleistungen für Ordensangehörige	395	Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	418
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	395	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	419
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2021	395	Beilage	
Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht	395	Aufruf zur Aktion Martinusmantel 2021/2022 für Arbeitslose – zum Verlesen	
Nicht unterstützen: „Weihnachten im Schuhkarton“, alternativ die ökumenische Aktion „Weihnachten weltweit“	396		
Warnung	396		

Bischöfliches Ordinariat

Aufruf zur Aktion Martinusmantel 2021/2022 für Arbeitslose

**Arbeit geben.
Ihre Spende für arbeitslose Menschen**

Liebe Schwestern und Brüder,

gemeinsam in den Urlaub aufzubrechen, endlich wieder ein Restaurant oder Kino zu besuchen oder nach langer Zeit der Kurzarbeit oder im Homeoffice den Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz zu begegnen, war für viele Menschen im Sommer wie ein befreiendes Aufatmen nach langen Monaten des Lockdowns.

Die vorausgegangenen Monate hatten eindrücklich gezeigt, wie bedeutsam eine gute, existenzsichernde Arbeit für uns ist. Sie bietet uns finanzielle Spielräume für gemeinschaftliche Aktivitäten und gesellschaftliche Teilhabe.

Leider sind in unserem reichen Land noch immer zu viele Menschen auf der Suche nach einer passenden Arbeit oder einer Ausbildung, die ihren Begabungen und Fähigkeiten entspricht.

Hier setzt dank Ihrer Hilfe die Aktion Martinusmantel erfolgreich an. Allein im Jahr 2021 erhielten trotz widriger Umstände bis heute mehr als 350 arbeitslose Menschen in 17 geförderten Beschäftigungsprojekten persönlichen Beistand und kompetente Begleitung auf dem Weg zu einer qualifizierten Ausbildung und Arbeit.

Ich bitte Sie auch mit Blick auf das kommende Jahr: Werden Sie durch Ihre solidarische Spende „Arbeit-Geberinnen“ und „Arbeit-Geber“ für Menschen ohne Arbeit!

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität!

Gottes Segen begleite Sie,

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Um die Bekanntgabe in allen Gottesdiensten wird gebeten. Die Martinus-Kollekte am 14.11.2021 (mit Vorabend) und die jährlichen Spenden für die Aktion Martinusmantel dienen der Förderung von Maßnahmen für benachteiligte arbeitslose Menschen.

Hinweise in den Gemeindebriefen und -medien und in der Lokalpresse sind willkommen. Der Aufruf ist für diese Zwecke online unter martinusmantel.de verfügbar. Zusätzlich erhalten die Kirchengemeinden und unterstützenden Einrichtungen Faltsblätter und Plakate mit der Bitte um Verteilung. Den Arbeitslosenprojekten wird empfohlen, ihrerseits auf die Aktion aufmerksam zu machen und in den Gottesdiensten mitzuwirken. Herzlichen Dank für die Mithilfe!

BO-Nr. 4795 – 03.09.21
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

Kollekte in den Allerseelen- Gottesdiensten am Dienstag, dem 02.11.2021

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der **Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.** Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 86102000 Allerseelen
(+ Partnernummer der Gemeinde)

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309-53 oder -49, Fax: 08161 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: renovabis.de

BO-Nr. 4919 – 15.09.21

58. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie

Rottenburg, den 14. September 2021

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder, sehr geehrte Damen und Herren Gewählte Vorsitzende der Kirchengemeinde-, Pastoral- und Gesamtkirchengemeinderäte, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

im Verlauf der letzten Monate wurden die staatlichen Regelungen zur Eindämmung des Coronavirus mehrfach verändert und weiterentwickelt. Die neue Landesverordnung erfordert eine Neufassung der liturgischen Anordnungen, die ich Ihnen hiermit zukommen lassen möchte.

Generelle Regelungen für die Feier der Eucharistie und anderer Gottesdienste

Eine wesentliche Neuerung ist, dass die **7-Tages-Inzidenz für die Regelungen zur Feier der Liturgie keine Rolle**

mehr spielt. Der bisher gültige Pandemiestufenplan, der je nach Stand der Inzidenz verschiedene Regelungen vorsieht, wird deswegen außer Kraft gesetzt. **Unabhängig von der 7-Tages-Inzidenz** gelten die Regelungen der bisherigen Pandemiestufe 1. Kurz gefasst bedeutet dies für die Ihnen inzwischen vertrauten wesentlichen Maßnahmen:

- Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden (Ausnahmen siehe konsolidierte Fassung),
- Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes in geschlossenen Räumen,
- Gemeindegesang ist möglich,
- Teilnehmererfassung muss erfolgen,
- Hygienekonzept muss vorliegen,
- Höchstdauer des Gottesdienstes von einer Stunde in geschlossenen Räumen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben.

Ein „3-G-Nachweis“ (geimpft – getestet – genesen) muss bei der Feier von Gottesdiensten nicht erfolgen. Bitte beachten Sie unbedingt, dass dies **ausschließlich für die Feier von Gottesdiensten gilt!** Finden andere Veranstaltungen in Kirchenräumen statt (z.B. Kirchenkonzerte oder Chorproben), ist ein 3-G-Nachweis erforderlich.

Regelungen für die Feier von Gottesdiensten im Freien sowie für Beerdigungen und Urnenbeisetzungen

In Ergänzung zu den oben benannten generellen Regelungen für die Feier der Eucharistie und anderer Gottesdienste gilt Folgendes:

Wie bisher gilt die Maskenpflicht im Freien bis zum Erreichen des eigenen Platzes und immer dann, wenn der Abstand von 1,5 m nicht verlässlich eingehalten werden kann. Am Platz kann die Maske abgelegt werden. Der Gemeindegesang ohne Maske ist hier auch weiterhin möglich.

Regelungen für Sondersituationen bei der Feier von Gottesdiensten

Neben dieser generellen Regelung gibt es **Sondersituationen**, in denen **Gottesdienste mit 3-G-Nachweis** und infolge dessen mit gelockerten Regelungen gefeiert werden können:

1. Bei der Feier von **Trauungen und Einzeltaufen** kann sich die Sondersituation ergeben, dass alle Mitfeiernden aufgrund einer anschließenden gemeinsamen weltlichen Feier unabhängig vom Gottesdienst einen 3-G-Nachweis vorweisen müssen. In diesem Fall kann der 3-G-Nachweis auch für die Feier des Gottesdienstes verlangt werden. Das Brautpaar bzw. die Tauffamilie trägt dann die Verantwortung für die Erbringung einer entsprechenden Nachweisliste für alle am Gottesdienst teilnehmenden Personen.

Diese Ausnahme gilt ausdrücklich nicht für Firmungen und Erstkommunionfeiern, da hier verschiedene Einzelgruppen versammelt sind, die für anschließende Feiern ggf. keine „3-G-Nachweise“ benötigen.

2. Bei **Gottesdiensten mit einer geschlossenen Gruppe**, die z.B. im Rahmen einer Veranstaltung,

Tagung usw. gefeiert werden und bei denen **alle Mitfeiernden** die „3-G-Nachweise“ für die aktuelle Veranstaltung bereits erbracht haben. Die Verantwortung für das Vorhalten der entsprechenden Nachweise liegt hier bei den Initiatoren des Gottesdienstes (z. B. Tagungsleitung etc.).

3. Bei **Schüler- und Schulgottesdiensten**, wenn die Erbringung des Nachweises im Schulkontext geleistet wird.
4. In **Seelsorgeeinheiten, in denen es keine große, sondern mehrere kleine Kirchen gibt**, so dass liturgische Feiern mit einer größeren Gemeinde dauerhaft nicht möglich sind. In diesem Fall kann für die Gottesdienste **einer Kirche** ein 3-G-Nachweis von allen Mitfeiernden gefordert werden, um eine größere Belegung nach den folgenden Regelungen zu ermöglichen. Diese Sonderregelung wird in der Regel die größte der vorhandenen Kirchen betreffen. Die Entscheidung hierüber trifft der Kirchengemeinderat nach Rücksprache mit dem Gemeinsamen Ausschuss bzw. Gesamtkirchengemeinderat der Seelsorgeeinheit. Sie kann nur getroffen werden, wenn die Überprüfung der Nachweise durch entsprechend geschulte Ordner/innen möglich ist.

In den unter 1. bis 4. genannten Fällen gelten folgende Regelungen:

- Kann der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden, können alle Mitfeiernden am Platz den Mund-Nase-Schutz während des gesamten Gottesdienstes (auch während des Gemeindegesangs) abnehmen.
- Bei einer hohen Zahl von Mitfeiernden kann der Mindestabstand von 1,5 Meter unterschritten werden. In diesem Fall gilt während des gesamten Gottesdienstes (auch während des Gemeindegesangs) die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes.

Regelungen für Erstkommunion- und Firmgottesdienste

Für Erstkommunion- und Firmgottesdienste gelten die generellen Regelungen für die Feier der Eucharistie und anderer Gottesdienste (siehe oben). Hierbei ist bei der Platzzuweisung zu beachten, dass Personen, die in gerader Linie verwandt sind (Großeltern – Eltern – Kinder) oder Geschwister und deren Ehepartner/Nachkommen, nicht getrennt werden.

Weiterhin gilt die dringende Empfehlung, Erstkommunion- und Firmgottesdienste in möglichst kleinen Gruppen zu feiern. Die Möglichkeit, dass die Dekane und Pfarrer für zusätzliche Gottesdienste eine Delegation für die Firmspendung erhalten können, besteht für das gesamte Schuljahr 2021/22. Entsprechende Anträge sind über das Dekanat an die Hauptabteilung Pastorale Konzeption zu richten. Für außergottesdienstliche Treffen im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung muss ein „3-G-Nachweis“ erfolgen.

Ich bin dankbar, dass es die Pandemielage nun zulässt, nach und nach die Beschränkungen in der Liturgie, aber auch in anderen Bereichen vorsichtig zu lockern. Dennoch bitte ich Sie, weiterhin achtsam zu sein und dazu beizutragen, die Ausbreitung des Infektionsgeschehens möglichst gering zu halten. Über Twitter habe ich gestern noch einmal alle Ungeimpften ermutigt, sich impfen zu

lassen. Bitte unterstützen Sie diesen Appell. Die Rückkehr zur Normalität auch in der Kirche ist nur auf diesem Weg möglich.

Bleiben Sie in Gottes Segen!

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 3880 – 16.07.21
PfReg. F 1.1

Neufassung der „Frauenfördermaßnahmen der Diözese“

Im Rahmen des zweijährigen Dialog- und Erneuerungsprozesses in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sprach sich Bischof Dr. Gebhard Fürst nachdrücklich für eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen in der Diözese aus. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, wurde nach Beschluss durch die BO-Sitzung das Projekt „Frauen in Führungspositionen 2020“ eingerichtet. Ergebnis des Projekts waren Vorschläge und konkrete Maßnahmen für die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen in der Diözese bis zum Jahr 2020, die nunmehr weitgehend umgesetzt sind.

Bischof Dr. Fürst hat entschieden, dass diese positive Entwicklung fortgeführt werden soll. Analog zur Zielvorgabe der Deutschen Bischofskonferenz, einen Frauenanteil von „einem Drittel und mehr“ anzustreben, wird die Zielvorgabe der Diözese Rottenburg-Stuttgart neu formuliert. Die bereits bestehenden Fördermaßnahmen werden fortgeführt und in den Punkten 1 und 2.3 angepasst.

Diese Vorgaben gelten für die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

1. Zielvorgabe von 33,33 % Frauenanteil bei Führungsstellen

Das Ziel dieser Fördermaßnahme ist, dass bei den Führungsstellen der Diözese bis 31.12.2025 in jedem Budgetbereich ein Frauenanteil von mindestens 33,33 % erreicht werden soll. Dies gilt für alle Führungsstellen mit Personal- und Budgetverantwortung, ausgenommen derjenigen Stellen, die nach kirchlichem Recht dem Weiheamt vorbehalten sind.

2. Frauenfördermaßnahmen im Stellenbesetzungsverfahren

- 2.1 Bei der Vorauswahl zur Besetzung einer Führungsstelle sollen alle entsprechend der Stellenbeschreibung qualifizierten Bewerberinnen zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden; bei einer großen Zahl an Bewerberinnen mindestens so viele Bewerberinnen wie Bewerber.
- 2.2 Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist an diesen Stellenbesetzungsverfahren von Anfang an zu beteiligen.
- 2.3 Bei neu zu besetzenden Führungsstellen wird in allen Budgetbereichen, in denen der Frauenanteil unter 33,33 % liegt, folgender Zusatz in den Ausschreibungstext aufgenommen: „Die Diözese Rottenburg-Stuttgart strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen

in Führungspositionen an und bittet deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich um ihre Bewerbung.“

- 2.4 Vor der Ausschreibung einer Führungsstelle wird von der jeweils personalführungsberechtigten Person geprüft, ob die Stelle für Führung in Teilzeit geeignet ist und dies ggf. in den Ausschreibungstext aufgenommen. Die Prüfung der Teilbarkeit wird unterstützt durch die Anwendung eines Analyseinstrumentes und die Beratung der/des Gleichstellungsbeauftragten. Liegen Gründe gegen eine Teilbarkeit vor, sind diese vor der Ausschreibung mit der/dem Gleichstellungsbeauftragten zu erörtern.

3. Führungskräftecurriculum

Das bereits bestehende diözesane Führungskräfteentwicklungskonzept wird mit Blick auf die Frauenförderung weiterentwickelt:

- 3.1 Bei Fortbildungen für Führungskräfte ist künftig das Zeitbudget der betroffenen Person besonders zu berücksichtigen. Es wird darauf geachtet, dass die Fortbildungen auch von Personen mit reduziertem Beschäftigungsumfang wahrgenommen werden können.
- 3.2 Im Rahmen von Fortbildungen oder Informationsveranstaltungen werden Führungskräften Kompetenzen zur Nachwuchsförderung und Kenntnisse zur Führung in Teilzeit (TopSharing-Konzept bzw. vollzeitnahe Führung) vermittelt.

4. Verbesserungen bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- 4.1 Führung in Teilzeit ist möglich in Form von vollzeitnaher Führung oder als geteilte Führung. Bei geteilter Führung wird das TopSharing-Konzept angewendet. In diesem ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Vollzeitführungsstelle in geteilter Führung mit zwei Personen (Führungstandem) besetzt werden kann.
- 4.2 Die bestehenden Vereinbarkeitsmaßnahmen für Führungskräfte werden verbessert bzw. wo solche nicht bestehen, wird geprüft, ob sie möglich sind.
- 4.3 Führungskräften wird im ersten Jahr der Übernahme einer Führungsposition die Möglichkeit geboten, ein Coaching in Anspruch zu nehmen, das u. a. auch Vereinbarkeitsherausforderungen im Blick hat.

5. Inkraftsetzung

Diese Neufassung der „Frauenfördermaßnahmen der Diözese“ tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die bisherigen „Beschlusenen Frauenfördermaßnahmen der Diözese“ (KABl. 2017, Nr. 5, S. 140, BO-Nr. 5492) vom 15.03.2017 treten zeitgleich außer Kraft.

Rottenburg, den 25. August 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 4959 – 17.09.21
PfReg. K 5.1

Kirchenmusikalische D-Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Chorleiter/innen oder Organisten/Organistinnen im kirchlichen Dienst

Präambel

Der Chorleiter- und Organistendienst gehört zu den zentralen liturgischen Aufgaben, da die Musik „integrierender und notwendiger Bestandteil“ allen gottesdienstlichen Geschehens ist (SC 112). Weite Teile der kirchenmusikalischen Arbeit werden nebenberuflich geleistet. Daher verdient die Aus- und Weiterbildung der nebenberuflichen Kräfte besondere Aufmerksamkeit. Zu diesem Zweck richtete im Jahr 1996 die Diözese Rottenburg-Stuttgart die Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation) ein. Diese wurde durch neue inhaltliche, methodische und organisatorische Aspekte weiterentwickelt und innerhalb der bestehenden Systematik zur kirchenmusikalischen D-Ausbildung ausgeformt. Die kirchenmusikalische D-Ausbildung löst somit künftig die Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation ab.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die kirchenmusikalischen D-Ausbildungsgänge als Chorleiter/in und Organist/in im kirchlichen Dienst. Träger der Ausbildung ist die Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Leitung der Ausbildung obliegt dem Amt für Kirchenmusik.

§ 2 Ziel der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum/zur Chorleiter/in oder Organist/in soll die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die genannten kirchenmusikalischen Tätigkeitsfelder vermitteln.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung qualifiziert die/den Auszubildende/n für den kirchenmusikalischen Dienst in der genannten kirchenmusikalischen Funktion und wird in der Diözese Rottenburg-Stuttgart anerkannt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a. eine ausreichend musikalische Begabung, die im Rahmen eines Eignungstests nachgewiesen werden muss,
 - b. die Bereitschaft zur verantwortlichen Arbeit im Dienst der Kirchenmusik,
 - c. die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Bewerber/innen einer anderen christlichen Konfession (Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) können nur nach Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Hauptabteilungsleitung auf gesonderten, schriftlichen

Antrag des Bewerbers/der Bewerberin zugelassen werden.

- (2) Als Mindestalter wird für die Ausbildung zum/zur Chorleiter/in das 15. Lebensjahr, für die Ausbildung zum/zur Organist/in das 13. Lebensjahr vorausgesetzt. Über Ausnahmen kann das Amt für Kirchenmusik auf gesonderten, schriftlichen Antrag des Bewerbers/der Bewerberin entscheiden. Bei Minderjährigen ist eine Einwilligungserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

§ 4

Anmeldung zum Eignungstest und Zulassung

- (1) Die Zulassung wird vom Ergebnis eines Eignungstests abhängig gemacht. Der Eignungstest wird von den zuständigen Dekanatskirchenmusikern/musikerinnen bzw. Regionalkantoren/kantorinnen abgenommen. Über die endgültige Zulassung entscheidet das Amt für Kirchenmusik.
- (2) Der Eignungstest findet jedes Jahr statt. Ein dem Eignungstest vorangestelltes Informations- und Beratungsgespräch bei einem/einer Dekanatskirchenmusiker/in bzw. Regionalkantor/in wird empfohlen.
- (3) Anmeldungen sind bis spätestens vier Wochen vor dem Termin des Eignungstests einzureichen. Dazu sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a. eine vollständig ausgefüllte Anmeldung zum Eignungstest (Anlage 1),
 - b. eine Bescheinigung der Kirchengemeinde/des Ortspfarrers über die Gemeindezugehörigkeit (Anlage 3).

Die Anmeldung zur parallelen Ausbildung zum/zur Chorleiter/in als auch zum Organisten/zur Organistin ist möglich.

- (4) Musikalische Voraussetzungen sind:
 - a. Chorleiter/in: Spielen von Dur- und Mollakkorden am Klavier auf Zuruf, Vom-Blatt-Spiel einer Chorstimme am Klavier (im Violin- als auch im Baßschlüssel), bildungsfähige Stimme,
 - b. Organist/in: Elementare Grundlagen des Orgelspiels (pedaliter), einfacher Orgelbuchsatz pedaliter (vorbereitet),
 - c. Grundlagen der Musiklehre,
 - d. gutes musikalisches Gehör.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an dem Eignungstest, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig eingereicht wurden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen können zurückgewiesen werden.
- (6) Der Eignungstest besteht aus den nachfolgenden Elementen:
 - a. Der mündliche/praktische Eignungstest setzt sich wie folgt zusammen:
 1. für Chorleitung: chorpraktisches Klavierspiel, Gesang,
 2. für Orgel: Orgelspiel.
 - b. Der schriftliche Eignungstest setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundlagen der Musiklehre,
 2. Elementare Gehörbildung.
 - c. Weitere Inhalte zum Eignungstest können der Anlage 4 entnommen werden.
- (7) Es wird ein Protokoll über den Ablauf des Eignungstests angefertigt, das von den zuständigen Dekanatskirchenmusikern/musikerinnen bzw. Regionalkantoren/kantorinnen zu unterzeichnen ist. Darin wird folgender Inhalt festgestellt:
- a. Tag und Ort des Eignungstests,
 - b. der Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin am Eignungstest,
 - c. die Dauer des Eignungstests und die Themen,
 - d. Bewertung des Eignungstests (bestanden oder nicht bestanden),
 - e. besondere Vorkommnisse.
- (8) Der bestandene Eignungstest behält ein Jahr seine Gültigkeit.
- (9) Ein nicht bestandener Eignungstest kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung gelten allein die Ergebnisse des Wiederholungstests.
- (10) Der Eignungstest ist nicht öffentlich.

§ 5

Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen

- (1) Bewerber/innen, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen gleichwertigen, abgeschlossenen Ausbildung eine Prüfung in einem oder mehreren der in Anlage 4 aufgezählten Fächer bestanden haben, können auf Antrag von der nochmaligen Abschlussprüfung in einem oder mehreren der oben genannten Fächer befreit werden, sofern die Anforderungen mindestens denen der Ausbildung zum/zur Chorleiter/in bzw. Organist/in der kirchenmusikalischen D-Ausbildung entsprechen.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist vor Ausbildungsbeginn einzureichen. Die Entscheidung darüber trifft die Ausbildungsleitung.

§ 6

Ausbildung

- (1) Das Amt für Kirchenmusik schließt mit dem/der Auszubildenden unter Bezugnahme auf die Bestimmungen dieser Ordnung einen Ausbildungsvertrag (Anlage 2) ab.
- (2) Die Ausbildung beginnt am 1. Oktober eines Kalenderjahres. Ein Ausbildungsjahr endet jeweils zum 30. September eines Kalenderjahres.
- (3) Die Ausbildungsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre. Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann die Regelausbildungsdauer um ein Jahr auf maximal drei Jahre verlängert oder der Unterricht unterbrochen werden, wenn der/die Auszubildende
 - a. wegen einer Krankheit keine Unterrichtsstunden besuchen kann und die Krankheit die erwarteten Ausbildungsleistungen verhindert,
 - b. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der

hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,

- c. die Auszubildende wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Unterrichtsstunden besuchen kann,
 - d. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
 - e. sonstige wichtige Gründe für eine Verlängerung geltend machen.
- (4) Über eine Verlängerung oder eine Unterbrechung entscheidet das Amt für Kirchenmusik.
- (5) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der Ausbildung.
- (6) Der Vertrag kann von der/dem Auszubildenden jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (7) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Ausbildungsvertrages mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende obliegt dem Amt für Kirchenmusik bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt vor,
- a. wenn der/die Auszubildende mit der Bezahlung der Unterrichtsgebühr mehr als drei Monate in Verzug ist,
 - b. wenn der/die Auszubildende trotz der Androhung des Ausschlusses vom Unterricht weiter gegen diese Ordnung verstößt,
 - c. wenn der/die Auszubildende trotz vorausgegangener Abmahnung dem Unterricht fernbleibt oder ungenügend mitarbeitet.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch beim Amt für Kirchenmusik eingelegt werden, das endgültig entscheidet. Beide Vertragspartner können aus einem schwerwiegenden Grund fristlos kündigen.

§ 7

Probezeit

- (1) Die ersten sechs Monate der Ausbildung gelten als Probezeit. Sie kann einmalig um drei Monate verlängert werden. Während der Probezeit soll festgestellt werden, ob das Ausbildungsziel erreicht werden kann.
- (2) Das Recht zur Kündigung der/des Auszubildenden und das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Amtes für Kirchenmusik gelten entsprechend.

§ 8

Unterricht

Die Ausbildung gliedert sich in verschiedene Ausbildungsteile. Der Unterricht wird im Hauptfach und in Nebenfächern erteilt.

- (1) Der in der Regel wöchentliche Unterricht im Hauptfach setzt sich aus den folgenden Inhalten zusammen:
 - a. Chorleitung:
 1. Chorleitungsunterricht in Verbindung mit chorpraktischem Klavierspiel sowie Stimmbildung,

2. Regelmäßiges Singen in einem Chor (nach Möglichkeit von einem/einer hauptamtlichen Kirchenmusiker/in geleitet),
 3. E-Learning (Unterrichtsplattform online).
- b. Orgel:
1. Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Tonsatzpraxis,
 2. E-Learning (Unterrichtsplattform online).
- (2) Der in der Regel wöchentliche Einzelunterricht orientiert sich hinsichtlich der Unterrichtswochen am Schuljahreskalender der Allgemeinbildenden Schulen.
- (3) Das Amt für Kirchenmusik weist der/dem Auszubildenden eine/n Lehrer/in zu.
- a. Dies ist in der Regel der/die zuständige Dekanatskirchenmusiker/in bzw. Regionalkantor/in.
 - b. Ferner kann der/die Auszubildende den Hauptfachunterricht bei einem/einer bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart/einer Kirchengemeinde beschäftigten Kirchenmusiker/in oder bei einem externen Fachlehrer wahrnehmen, wenn die Entfernung oder die Verbindungen des ÖPNV zum Unterrichtsort ein zumutbares Maß übersteigt. Eine diesbezügliche Entscheidung trifft das Amt für Kirchenmusik.
 - c. Bei der parallelen Ausbildung zum/zur Chorleiter/in und Organisten/Organistin erfolgt die Zuweisung im jeweiligen Hauptfach nach Möglichkeit an denselben/dieselbe Lehrer/in.
- (4) An drei Ausbildungssamstagen werden die in der Anlage 4 genannten Nebenfächer unterrichtet. Der Unterricht an den Ausbildungssamstagen wird von Regionalkantoren/kantorinnen bzw. Dekanatskirchenmusiker/innen erteilt.
- a. Die Fächer Chorische Stimmbildung (für Chorleiter/innen) und Orgelbaukunde (für Organisten/Organistinnen) sowie Liturgik finden an den drei Ausbildungssamstagen des ersten Ausbildungsjahres statt.
 - b. Das Fach Musiktheorie/Tonsatz/Gehör findet an den drei jeweiligen Ausbildungssamstagen des ersten und zweiten Ausbildungsjahres statt.
- (5) Weitere Bestandteile der Ausbildung bestehen aus folgenden Praxismodulen:
- a. Für Chorleiter/innen: Mindestens zwei Mal pro Ausbildungsjahr erarbeitet der/die Auszubildende unter Aufsicht des Lehrers/der Lehrerin ein Chorwerk, nach Möglichkeit mit einem Chorensemble des/der Dekanatskirchenmusikers/musikerin bzw. des/der Regionalkantors/kantorin oder des Lehrers/der Lehrerin. Die Dauer der Probe soll dem Kenntnisstand der/des Auszubildenden entsprechen und maximal 25 Minuten dauern.
 - b. Für Organisten/Organistinnen: Mindestens zwei Mal pro Ausbildungsjahr spielt der/die Auszubildende unter Aufsicht des Lehrers/der Lehrerin in einem Gottesdienst.
- (6) Während der Ausbildung wird die Teilnahme an einer kirchenmusikalischen Werkwoche empfohlen.

- (7) Der/die Auszubildende führt zum Nachweis für den erteilten Unterricht ein Ausbildungsbegleitheft. Dieses legt er/sie zu jeder Unterrichtsstunde dem/der Lehrer/in vor, der darin die behandelten Unterrichtsinhalte sowie erarbeiteten Werke vermerkt und durch seine Unterschrift bestätigt. Neben dem Einzelunterricht im Hauptfach werden im Ausbildungsbegleitheft die
- a. wöchentliche Einreichung der Aufgaben der Lernplattform (Musiktheorie/Tonsatz/Gehör),
 - b. Teilnahme am Unterricht in den Nebenfächern,
 - c. Durchführung der Chorproben oder/und das Orgelspiel in den Gottesdiensten nach § 8 Abs. 5,
 - d. Teilnahme an der kirchenmusikalischen Werkwoche
- bestätigt.
- (8) Weitere Ausbildungsinhalte können der Anlage 4 entnommen werden.

§ 9

Ausbildungsgebühren

- (1) Der/die Auszubildende hat die Ausbildungsgebühren an das Amt für Kirchenmusik halbjährlich zu entrichten. In den Gebühren sind die Kosten für den Einzelunterricht sowie für die Ausbildungssamstage enthalten. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anlage 5.
- (2) Die Teilnahmegebühr an der Kirchenmusikalischen Werkwoche ist darin nicht enthalten und wird gesondert berechnet.

§ 10

Abschlussprüfung

- (1) Im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen weist der/die Auszubildende seine/ihre fachliche Eignung für den kirchenmusikalischen Dienst als Chorleiter/in oder Organist/in nach.
- (2) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt durch den/die Auszubildende schriftlich beim Amt für Kirchenmusik bis acht Wochen vor der Prüfung.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung (innerhalb der Regelausbildungsdauer von zwei Jahren) sind:
 - a. regelmäßiger Besuch des in der Regel wöchentlichen Unterrichts im Hauptfach,
 - b. regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungssamstagen,
 - c. Einreichung des vollständigen Ausbildungsbegleitheftes,
 - d. für die Chorleitung sind zudem notwendig:
 1. regelmäßiger Chorprobenbesuch,
 2. eine Literaturliste der mit dem Probenchor erarbeiteten Chorsätze sowie ein schriftlich anzufertigendes Einsingprogramm.
 - e. Zur Abschlussprüfung in Orgel ist zudem eine Literaturliste mit zehn Orgelwerken unterschiedlicher Epochen und Charakteristik erforderlich. Die drei Prüfungsstücke sind nicht Bestandteil dieser Liste.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen, wenn die fachlichen Kenntnisse des Ausbildungsziels erworben oder vorhanden sind, kann der/die Auszubildende zur Abschlussprüfung nach einem Jahr zugelassen werden.
- (5) Die praktischen Hauptfachprüfungen können erst nach erfolgreichem Abschluss der schriftlichen Nebenfach-Prüfungen abgelegt werden.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission für die Nebenfächer besteht aus den Lehrer/innen, welche diese unterrichtet haben, darunter ein/e Regionalkantor/in als Vertreter/in des Amtes für Kirchenmusik.
- (2) Die Prüfungskommission für das Hauptfach besteht aus mindestens zwei Personen. Ihr gehören an:
- a. ein/e Regionalkantor/in als Vertreter/in des Amtes für Kirchenmusik,
 - b. ein/e Dekanatskirchenmusiker/in.
- Falls der/die Auszubildende von einem/einer anderen als unter lit. a bzw. lit b genannten Fachlehrer/in unterrichtet wurde, kann dieser/diese als stimmberechtigtes Mitglied in der Prüfungskommission mitwirken.
- (3) Das Amt für Kirchenmusik bestimmt die/den Prüfungsvorsitzende/n.
- (4) Im Verhinderungsfall eines Mitglieds der Prüfungskommission bestimmt das Amt für Kirchenmusik ggf. eine Vertretung.

§ 12 Anforderungen der Abschlussprüfung

- (1) Gemeinsame Nebenfächer der Chorleitungs- und Organistenausbildung werden schriftlich im Rahmen einer Klausur abgeprüft. Die Prüfungsklausur setzt sich aus folgenden Anforderungen zusammen:
- a. Tonsatz/Gehörbildung: Harmonisation von Liedern, Aussetzen von Akkordfunktionsketten, Analyse einfacher harmonischer Verläufe, Bestimmen und Hören von Intervallen, Tonleitern und Akkorden. Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten.
 - b. Liturgik: Aufbau der Messe, elementare Hymnologie, Stundengebet, Kirchenjahr, Dramaturgie im Gottesdienst, Erstellen eines Liedplans. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten.
- (2) Das weitere Nebenfach „Chorische Stimmbildung“ für die Chorleitungsausbildung wird schriftlich im Rahmen einer Klausur abgeprüft. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten. Die Prüfungsklausur beinhaltet folgende Anforderungen: Stimmphysiologie, Stimmbildnerische Funktion von Vokalen und Konsonanten.
- (3) Das weitere Nebenfach „Orgelbaukunde“ für die Organistenausbildung wird schriftlich im Rahmen einer Klausur abgeprüft. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten. Die Prüfungsklausur beinhaltet folgende Anforderungen:
technische Funktion der Orgel, Registrierkunde.

- (4) Einzelfächer der Hauptfachprüfung in Chorleitung sind:
- a. Chorleitung (Einsingen, Schlagtechnik und Probenmethodik) (30 Minuten). Die praktische Prüfung findet im Rahmen einer Chorprobe mit einem zur Verfügung gestellten Chor statt. Sie beinhaltet:
 1. Einsingen (5 Minuten) auf der Grundlage eines schriftlich vorgelegten Einsingprogramms mit pädagogischen Hinweisen,
 2. Einstudierung (20 Minuten) eines Chorwerkes (mindestens dreistimmig),
 3. Nachdirigieren (5 Minuten) eines dem Prüfungschor bekannten Stückes.
 - b. Chorpraktisches Klavierspiel (5 Minuten). Dieses beinhaltet die Begleitung eines vorbereiteten Chorsatzes am Klavier.
- Die angegebenen Prüfungszeiten stellen Richtwerte dar, die nicht überschritten werden sollten. Prüfungs- und Nachdirigierstücke werden mindestens vier Wochen im Voraus bekannt gegeben.

- (5) Einzelfächer der Hauptfachprüfung in Orgel sind:
- a. Liturgisches Orgelspiel (10 Minuten)
 1. Einreichung einer Liste mit zehn erarbeiteten Liedern aus dem Gotteslob (pedaliter), aus welcher auf Zuruf zwei Lieder (jeweils mit Vorspiel und zwei Strophen) vorzutragen sind. Bei Schülern aus muttersprachlichen Gemeinden kann deren Liedrepertoire berücksichtigt werden, wobei die Liste wenigstens fünf Lieder aus dem Gotteslob enthalten soll.
 2. Vortrag von zwei vorbereiteten Liedern aus dem Gotteslob (jeweils mit Vorspiel in unterschiedlicher Stilistik und Charakter, jeweils zwei Strophen), bei Schülern aus muttersprachlichen Gemeinden ein Lied aus deren Repertoire und ein Lied aus dem Gotteslob.
 - b. Literaturspiel (10 Minuten). Diese beinhaltet einen Vortrag von drei für den Gottesdienst geeigneten Werken verschiedener Formen und Stilepochen.

(6) Weitere Prüfungsinhalte können der Anlage 4 entnommen werden.

(7) Die Abschlussprüfung ist nicht öffentlich.

§ 13 Bewertung und Ergebnis der Abschlussprüfung

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung über die Ergebnisse der Prüfung. Im Zweifel entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden mit den Bezeichnungen
- | | |
|----------------|-----------------------|
| 15 – 13 Punkte | = Note „sehr gut“ |
| 12 – 10 Punkte | = Note „gut“ |
| 9 – 7 Punkte | = Note „befriedigend“ |
| 6 – 4 Punkte | = Note „ausreichend“ |
| 3 – 1 Punkte | = Note „mangelhaft“ |
| 0 Punkte | = Note „ungenügend“ |
- bewertet.

- (3) Die Hauptfachnote in Orgel errechnet sich aus dem Mittelwert der Einzelfachnoten in Liturgischem Orgelspiel und Orgelliteraturspiel.
- (4) Die Hauptfachnote in Chorleitung errechnet sich aus den beiden Einzelfachnoten in Chorleitung (zweifache Bewertung) und Chorpraktisches Klavierspiel (einfache Bewertung).
- (5) Für die Bildung der Gesamtnote werden das Hauptfach dreifach, die Nebenfächer einfach bewertet.
- (6) Die Note mangelhaft in einem der beiden Einzelfächer der Hauptfachprüfung oder in einer Nebenfachprüfung schließt das Bestehen der Prüfung aus.

§ 14

Protokoll der Abschlussprüfung

Der Verlauf der Abschlussprüfung wird in einem Prüfungsprotokoll angefertigt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Darin wird folgender Inhalt festgehalten:

- a. Tag und Ort der Prüfung,
- b. der Name des Prüfungsteilnehmers,
- c. die Dauer der Prüfung und die Themen,
- d. die Prüfungsnoten,
- e. besondere Vorkommnisse.

§ 15

Abschlusszeugnis

- (1) Der/die Auszubildende erhält über die bestandenen Prüfungen ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse der Haupt- und Nebenfächer zu entnehmen sind.
- (2) Besondere musikalische Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.
- (3) Hat der/die Auszubildende die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies auf Wunsch zu bescheinigen. Dabei werden die Ergebnisse der bisher abgelegten Teilprüfungen aufgeführt.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

- (1) Nicht bestandene Einzelfächer der Hauptfachprüfung oder Nebenfachprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Die zu wiederholende Prüfung muss innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.

§ 17

Fernbleiben von Prüfungen

- (1) Ist der/die Auszubildende durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu verantwortende Umstände an der Ablegung von Prüfungen verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in angemessener schriftlicher Form der Ausbildungsleitung gegenüber nachzuweisen. Die Prüfung gilt als nicht abgelegt.
- (2) Falls der/die Auszubildende ohne ausreichende Begründung während der Prüfung zurücktritt oder ei-

nen Prüfungstermin versäumt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 18

Täuschungsversuch

Über den Ausschluss von der Prüfung bei Täuschung, Drohung oder Benutzung unzulässiger Hilfsmittel entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann – je nach Schwere der Verfehlung – die Wiederholung der Prüfung in einzelnen oder mehreren Prüfungsfächern anordnen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären, auch wenn die Verfehlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

§ 19

Termine und Fristen, Formulare

- (1) Die in dieser Ordnung genannten Termine zum Eignungstest werden von den zuständigen Dekanatskirchenmusikern/musikerinnen bzw. Regionalkantoren/kantorinnen vor Ort festgelegt. Sie finden in der Regel im Mai und Juni eines Kalenderjahres statt.
- (2) Die Abschlussprüfungen in den Nebenfächern finden einmal jährlich, in der Regel im Juli eines Kalenderjahres an zentralen Prüfungsorten statt.
- (3) Der Termin der Abschlussprüfung im Hauptfach wird von den zuständigen Dekanatskirchenmusikern/musikerinnen bzw. Regionalkantoren/kantorinnen vor Ort festgelegt. Die Prüfung im Hauptfach findet in der Regel einmal jährlich im September eines Kalenderjahres am Unterrichtsort statt.
- (4) Die Termine und Orte der Eignungstests, der Ausbildungssamstage sowie der Prüfungen in den Neben- und Hauptfächern werden vom Amt für Kirchenmusik in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben.

§ 20

Personenbezogene Daten

Bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten Auszubildender gelten die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzrechts. Für die Verwendung von Daten wird eine Einwilligungserklärung gem. § 8 KDG (Anlage 6c) eingeholt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

§ 22

Übergangsregelung

Auszubildende, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits eine Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation) begonnen haben, haben in den folgenden zwei Jahren ihre Ausbildung nach der vom 20. Mai 1996 erlassenen Ordnung zur Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation) abzuschließen. In diesem Rahmen finden Abschlussprüfungen letztmalig im September 2023 statt. Ein Wechsel in die D-Ausbildung ist ausgeschlossen.

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

- Anlage 1 – Anmeldung zum Eignungstest
- Anlage 2 – Ausbildungsvertrag
- Anlage 3 – Bescheinigung der Pfarrei/des Orts Pfarrers
- Anlage 4 – Prüfungs- und Ausbildungsinhalte
- Anlage 5 – Gebührenordnung
- Anlage 6a – Einwilligungserklärung inkl. Datenschutzinformationen (Anlagen 6b, 6c)

Diese Anlagen können auf der Homepage des Amts für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart eingesehen werden unter: amt-fuer-kirchenmusik.de/Inhalt/Ausbildung/D-Ausbildung/

Rottenburg, den 21. September 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 4924 – 15.09.21
PfReg. F 1.2

Neue Kriterien zur Berechnung der Aufwandsentschädigung für das nebenberufliche Kirchenpflegeamt

Mit Beschluss der BO-Sitzung vom 1. Juni 2021 wurden neue Kriterien für die Berechnung der Aufwandsentschädigung im Bereich des nebenberuflichen Kirchenpflegeamts verabschiedet. Ziel ist es hierbei eine bestmögliche Übereinstimmung mit den Aufgaben zu generieren.

Aus diesem Grund wurden die Kriterien wie folgt gewählt:

1. Hinsichtlich der allgemeinen Verwaltungstätigkeiten wurde die Anzahl der Katholiken herangezogen. Es wird ein Sockel eingezogen, bei unter 500 Katholiken gibt es 0,5 Punkte, für jede weitere 500 Katholiken werden weitere 0,5 Punkte gewährt.
2. Für die Gremienarbeit wird als Kriterium die Anzahl der Kirchengemeinden herangezogen. Hierbei wird als Basis 0,5 Punkte für eine Kirchengemeinde zugrunde gelegt. Für jede weitere Kirchengemeinde werden weitere 0,5 Punkte gewährt.
3. Für die Bau- und Liegenschaftsverwaltung wird als Kriterium die Anzahl der Gebäude herangezogen. Hierbei wird als Basis 0,5 Punkte ab einem bestehenden Gebäude gewährt. Pro zehn Gebäude werden zusätzliche 0,5 Punkte vergeben. Um die Bedeutung sakraler Gebäude stärker zu berücksichtigen, werden diese doppelt gewichtet.

Insgesamt ergibt sich folglich die Sockelpunktzahl von 1,5 Punkten, welches einer Aufwandsentschädigung von 1.200 Euro im Jahr entspricht. Diesen Sockel hat jede Kirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Bei weiteren 0,5 Punkten, mit dann insgesamt 2 Punkten, beträgt die Aufwandsentschädigung 2.400 Euro im Jahr.

Für jede weiteren 0,5 Punkte werden dann 2.400 Euro zusätzlich im Jahr gewährt.

Die dargelegten Kriterien werden als Grundlage für die Berechnung der Aufwandsentschädigung herangezogen. Darüber hinaus können mit Beschluss des Kirchengemeinderats folgende Besonderheiten in der Kirchengemeinde im Rahmen eines Zusatzmoduls Berücksichtigung finden:

meinderats folgende Besonderheiten in der Kirchengemeinde im Rahmen eines Zusatzmoduls Berücksichtigung finden:

- Um besondere Situationen in einer Kirchengemeinde ebenfalls zu berücksichtigen, können bis zu 0,5 Punkte (max. 2.400 €/Jahr) zusätzlich gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese spezifische Gegebenheit vor Ort bei der Kirchenpflege zu einem Verwaltungsaufwand führt, welcher nicht anderen Berufsgruppen zugeordnet werden kann.
- Bei größeren Baumaßnahmen, die länger als ein Jahr angesetzt sind und deren Planungskosten über 100.000 Euro liegen, können zusätzlich 0,5 Punkte (max. 2.400 €/Jahr) angesetzt werden. Es erfolgt in diesem Zuge eine Neuberechnung und somit eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung. Diese Erhöhung kann jedoch maximal für drei Jahre vom Kirchengemeinderat beschlossen werden.

Die neuen Kriterien zur Berechnung der Aufwandsentschädigung (Anlage 1) treten zum 01.11.2021 in Kraft. Diese sind nach Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Kirchenpflegers umzusetzen. Bei einer besonderen Härte kann der Kirchengemeinderat im Einzelfall eine Ausnahme beantragen. Hierbei kann ein Stufenplan zur Umsetzung für längstens sechs Jahre genehmigt werden.

Rottenburg, den 15. September 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Anlage 1

Aufwandsentschädigung			
Kriterien	Sockel		Variable
	Punkte	Beschreibung	
Anzahl Katholiken	0,5	Unter 500 Katholiken	Pro weiteren 500 Katholiken 0,5 Punkte zusätzlich
Anzahl Kirchengemeinden	0,5	Eine Kirchengemeinde	Pro weitere Kirchengemeinde (gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt) 0,5 Punkte zusätzlich
Anzahl Gebäude	0,5	Ab einem bestehenden Gebäude	Pro 10 Gebäude 0,5 Punkte zusätzlich (sakrale Gebäude werden doppelt gewichtet)
	1,5		

Zusatzmodul Spezifische, örtliche Besonderheiten (z. B. Blutritt, etc.)	0,5	Verwaltungsaufwand bei Kirchenpflege, welcher nicht anderen Berufsgruppen zugeordnet werden kann	
Zusatzmodul (befristet für max. 3 Jahre) Große Baumaßnahmen	0,5	Baumaßnahmen, die länger als ein Jahr angesetzt sind und deren Planungskosten über 100.000 Euro liegen	

BO-Nr. 4381 – 09.08.21
PfReg. B 2.1

Personalveränderungen in der Diözesanleitung

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat

Dekan **Holger Winterholer**, Pfarrer der Seelsorgeeinheit Oberes Nagoldtal mit den Kirchengemeinden St. Petrus und Paulus in Nagold, St. Remigius in Gündringen, St. Georg in Vollmaringen, Heilig Geist in Altensteig und der Filialkirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Rohrdorf ein Kanonikat an der Kathedrale zu Rottenburg übertragen und zum Domkapitular und damit

Mitglied des Domkapitels zum Heiligen Martinus in Rottenburg ernannt. Gleichzeitig hat Bischof Dr. Fürst Domkapitular Winterholer die Leitung der Hauptabteilung V – Pastorales Personal im Bischöflichen Ordinariat übertragen.

Bischof Dr. Gebhard Fürst versetzt Domkapitular Monsignore **Paul Hildebrand**, Leiter der Hauptabteilung V – Pastorales Personal auf seinen Antrag mit Ablauf des 30.09.2021 in den Ruhestand.

Rottenburg, den 1. Oktober 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4918 – 15.09.21
PfReg. B 2.1

Veränderungen in diözesanen Leitungsgremien

Durch Personalveränderungen in der Diözesanleitung hat sich die Zusammensetzung der nachstehend aufgeführten Gremien geändert. Sie setzen sich wie folgt zusammen (Stand 01.10.2021):

Domkapitel

Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel, Domdekan
Weihbischof Thomas Maria Renz, stellvertretender Domdekan
Weihbischof Matthäus Karrer
Weihbischof Dr. Gerhard Schneider
Domkapitular Msgr. Dr. Uwe Scharfenecker (Stellvertreter im Amt des Generalvikars)
Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Detlef Stäps
Domkapitular Offizial Thomas Weißhaar
Domkapitular Msgr. Andreas Rieg
Domkapitular Msgr. Martin Fahrner
Domkapitular Prälat Dr. Klaus Krämer
Domkapitular Holger Winterholer

Sitzung des Bischöflichen Ordinariates

Bischof Dr. Gebhard Fürst
 Weihbischof Thomas Maria Renz
 Weihbischof Matthäus Karrer
 Weihbischof Dr. Gerhard Schneider
 Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppe
 Domkapitular Msgr. Dr. Uwe Scharfenecker (Stellvertreter im Amt des Generalvikars)
 Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Detlef Stäps
 Domkapitular Msgr. Andreas Rieg
 Domkapitular Msgr. Martin Fahrner
 Domkapitular Prälat Dr. Klaus Krämer
 Domkapitular Holger Winterholer
 Ordinariatsrat Prof. Dr. Klaus Koziol
 Ordinariatsrat Dr. Joachim Drumm
 Ordinariatsrätin Ute Augustyniak-Dürr
 Ltd. Direktor i. K. Prof. Dr. Felix Hammer, Diözesanjustitiar
 Ltd. Direktor i. K. Dietmar Krauß
 Ltd. Direktorin i. K. Dr. Rebecca Schaller
 Ltd. Direktor i. K. Robert Hahn
 Bischöfliche Rechtsdirektorin Dr. Melanie-Katharina Kraus
 Diözesancaritasdirektor Pfarrer Oliver Merkelbach
 Akademiedirektorin Dr. Verena Wodtke-Werner (beratendes Mitglied)
 Direktor Mediale Kommunikation Thomas Brandl (beratendes Mitglied)

Diözesanverwaltungsrat

Bischof Dr. Gebhard Fürst
 Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppe (Geschäftsführender Vorsitzender)
 Domkapitular Msgr. Dr. Uwe Scharfenecker (Stellvertreter im Amt des Generalvikars)
 Domkapitular Holger Winterholer
 Ltd. Direktor i. K. Prof. Dr. Felix Hammer, Diözesanjustitiar
 Ltd. Direktor i. K. Dietmar Krauß
 Ltd. Direktorin i. K. Dr. Rebecca Schaller
 Ltd. Direktor i. K. Robert Hahn
 Bischöfliche Rechtsdirektorin Dr. Melanie-Katharina Kraus

Bistumsverwaltungsrat

Bischof Dr. Gebhard Fürst
 Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppe (Geschäftsführender Vorsitzender)
 Weihbischof Matthäus Karrer
 Domkapitular em. Prälat Heinz Tiefenbacher
 Franz Schuhmacher
 Ltd. Direktor i. K. Prof. Dr. Felix Hammer, Diözesanjustitiar
 Ltd. Direktor i. K. Dietmar Krauß (Bistumspfleger)

BO-Nr. 4922 – 15.09.21
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Wechsel auf der Dienstgeberseite der Bistums-KODA

Zum 30. September 2021 ist Herr Domkapitular Msgr. Paul Hildebrand, Hauptabteilung V, gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 3 Bistums-KODA-Ordnung als Mitglied der Dienstgeberseite der Bistums-KODA ausgeschieden.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 wurde

Herr Dekan Holger Winterholer, Kath. Pfarramt, Nagold

gemäß § 10 Absatz 2 Bistums-KODA-Ordnung als Vertreter der Dienstgeberseite für die verbleibende Dauer der zehnten Amtsperiode in die Bistums-KODA berufen.

Rottenburg, den 21. September 2021

Dr. Clemens Stroppe
 Generalvikar

BO-Nr. 4920 – 15.09.21

PfReg. F 1.1 a 1

Bistums-KODA Wahl für die 11. Amtsperiode**Liste der Kandidatinnen und Kandidaten
gemäß § 8 Absatz 7 Bistums-KODA-
Wahlordnung****für die Wahl zur 11. Amtsperiode der Vertreterinnen
und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(Dienstnehmerseite) in der Kommission zur Ordnung
des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)****Gruppe 1: Liturgischer und pastoraler Dienst****Name, Vorname**

Fischer-Romer, Nikolaus

Kriegisch, Tobias

Martins, Pedro

Muck, Jürgen

Nagel, Regina

Opalke, Michael

Wolf, Matthias

Gruppe 2: Kirchliche Verwaltung**Name, Vorname**

Bühler, Karl

Eberhardt, Horst

Nadler, Antje

Riediger, Thomas

Rücker, Meike

Zieger, Simone

Gruppe 3: Kirchliches Bildungswesen**Name, Vorname**

Braiger, Achim

Kühner, Joachim

Raestrup, Ulrike

Schulz, Norbert

Gruppe 4: Sozial-karitativer Dienst**Name, Vorname**

Mink, Claudia

Pranjic, Sanja

Sonntag, Cornelia

Es wird darauf hingewiesen, dass ein nach dieser Veröffentlichung erfolgter Verzicht eines Kandidaten/einer Kandidatin auf die Durchführung der Wahl keinen Einfluss hat.

gez.

Michaela Helm

Vorsitzende Wahlvorstand

BO-Nr. 4921 – 15.09.21

PfReg. F 1.1 a 1

Bistums-KODA Wahl für die 11. Amtsperiode**Versand der Briefwahlunterlagen und
Veröffentlichung des Stimmzettels gemäß § 9
Satz 3 Bistums-KODA-Wahlordnung****für die Wahl zur 11. Amtsperiode der Vertreterinnen
und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(Dienstnehmerseite) in der Kommission zur Ordnung
des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

Die Briefwahlunterlagen werden im Oktober 2021 an sämtliche im Wählerverzeichnis aufgeführten wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versandt. Die Briefwahlunterlagen haben folgenden Inhalt:

- Anschreiben des Wahlvorstands
- Grauer Stimmzettel
- Grauer Stimmzettelumschlag
- Vordruckte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe
- Merkblatt über die Art und Weise der Stimmabgabe
- Kandidatinnen- und Kandidatenübersicht
- Rosa Freiumschlag (Wahlbriefumschlag)

Wahlberechtigte, die keine oder unvollständige Briefwahlunterlagen erhalten haben, können sich direkt beim Wahlvorstand unter der unten angegebenen Kontaktadresse melden. **Dieser versucht zu klären, warum bei dem/der Wahlberechtigten keine Wahlunterlagen angekommen sind und wird gegebenenfalls die Briefwahlunterlagen erneut versenden.**

Die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, bis zu zehn Kandidatinnen/Kandidaten auf dem Stimmzettel anzukreuzen und bis spätestens zum Wahltag, 23.11.2021, 16:00 Uhr (Eingang) an den Wahlvorstand zurück zu senden. Die öffentliche Stimmenausschüttung erfolgt dann am darauffolgenden Arbeitstag (24.11.2021 und gegebenenfalls am 25.11.2021 und 26.11.2021) ab jeweils 8:00 Uhr im Bischöflichen Ordinariat, Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg am Neckar.

Weitere Informationen erhalten Sie beim KODA-Wahlvorstand.

**KODA-Wahlvorstand
c/o KODA-Geschäftsstelle
Postfach 9
72101 Rottenburg**

Telefon: 07472 169-618

E-Mail: wahlvorstand-dienstnehmer@koda.drs.de

Internet: koda.drs.de

Nachstehend erfolgt die Veröffentlichung des Stimmzettels gemäß § 9 Satz 3 Bistums-KODA-Wahlordnung.

gez.

Michaela Helm

Vorsitzende Wahlvorstand

Bistums-KODA-Wahl für die 11. Amtsperiode

STIMMZETTEL

für die Wahl zur 11. Amtsperiode der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Dienstnehmerseite) in die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsrechts (Bistums-KODA)

- Sie können bis zu **10 Namen** auf dem **Stimmzettel** ankreuzen, ohne Rücksicht auf die Gruppenzugehörigkeit.
- **Pro** Kandidatin/Kandidat darf nur **1 Stimme** vergeben werden. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- Sie können nur die aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten wählen.
- Sollten Sie mehr als **10 Kandidatinnen/Kandidaten** ankreuzen, ist der gesamte Stimmzettel ungültig. Dies gilt auch für Veränderungen des Stimmzettels oder sonstige Kennzeichnungen.
- Bitte den Stimmzettel in den grauen Stimmzettelumschlag stecken.

Gruppe 1: Liturgischer und pastoraler Dienst

Name, Vorname	Tätigkeit	Rechtsträger/Einrichtung	
Fischer-Romer, Nikolaus	Pastoralreferent/ Krankenhausseelsorger	Diözese Rottenburg-Stuttgart/ Kath. Krankenhausseelsorge im Stadtdekanat Stuttgart	<input type="radio"/>
Kriegisch, Tobias	Pastoralreferent/ Dekanatsreferent	Diözese Rottenburg-Stuttgart/ Dekanatsgeschäftsstelle Ostalb	<input type="radio"/>
Martins, Pedro	Pastoralreferent/ Dekanatsjugendseelsorger	Diözese Rottenburg-Stuttgart/ Dekanat Reutlingen-Zwiefalten	<input type="radio"/>
Muck, Jürgen	Mesner	Kath. Kirchengemeinde Mariä Unbefleckte Empfängnis, Aalen-Ebnat	<input type="radio"/>
Nagel, Regina	Gemeindereferentin	Diözese Rottenburg-Stuttgart/ Seelsorgeeinheit 4 Schöntal im Dekanat Hohenlohe	<input type="radio"/>
Opalke, Michael	Mesner/Hausmeister	Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius, Böblingen	<input type="radio"/>
Wolf, Matthias	Kirchenmusikdirektor, Dekanatskirchenmusiker	Kath. Kirchengemeinde St. Magnus, Bad Schussenried	<input type="radio"/>

Gruppe 2: Kirchliche Verwaltung

Name, Vorname	Tätigkeit	Rechtsträger/Einrichtung	
Bühler, Karl	Verwaltungsangestellter	Kath. Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Laupheim	<input type="radio"/>
Eberhardt, Horst	Architekt	Diözese Rottenburg-Stuttgart/ Bischöfliches Bauamt	<input type="radio"/>
Nadler, Antje	Rezeptionsleitung	Diözese Rottenburg-Stuttgart/ Kath. Jugend- und Tagungshaus Wernau	<input type="radio"/>
Riediger, Thomas	Verwaltungsfachkraft	Kath. Arbeitnehmer-Bewegung Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart (KAB)	<input type="radio"/>
Rücker, Meike	Kirchenpflegerin	Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus, Lauffen	<input type="radio"/>
Zieger, Simone	Verwaltungsangestellte	Diözese Rottenburg-Stuttgart/ Kath. Erwachsenenbildung Göppingen	<input type="radio"/>

Gruppe 3: Kirchliches Bildungswesen

Name, Vorname	Tätigkeit	Rechtsträger/Einrichtung	
Braiger, Achim	Bildungsreferent	Diözese Rottenburg-Stuttgart/ Bischöfliches Jugendamt	<input type="radio"/>
Kühner, Joachim	Sozialsekretär	Kath. Arbeitnehmer-Bewegung Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart (KAB) KAB Regionalbüro Heilbronn	<input type="radio"/>
Raestrup, Ulrike	Referentin für Fort- und Weiterbildung	Diözese Rottenburg-Stuttgart/ Institut für Fort- und Weiterbildung	<input type="radio"/>
Schulz, Norbert	Religionslehrer im Kirchendienst	Diözese Rottenburg-Stuttgart/ Gymnasium Unterrieden, Sindelfingen	<input type="radio"/>

Gruppe 4: Sozial-karitativer Dienst

Name, Vorname	Tätigkeit	Rechtsträger/Einrichtung	
Mink, Claudia	Erzieherin	Kath. Gesamtkirchengemeinde Rottweil/ Kath. Kindergarten St. Maria Magdalena, Rottweil	<input type="radio"/>
Pranjic, Sanja	Krankenschwester	Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz Illerrieden/ Kath. Sozialstation Iller-Weiher, Illerrieden	<input type="radio"/>
Sonntag, Cornelia	Erzieherin	Kath. Gesamtkirchengemeinde Mietingen/ Kath. Kindergarten St. Josef, Mietingen	<input type="radio"/>

BO-Nr. 4265 – 05.08.21
PfReg. N 2.3

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbands der Diözesen Deutschlands vom 21.06.2021 werden die Gestellungsleistungen für das Jahr 2022 wie vorge schlagen erhöht:

Ab 01.01.2022:

Gestellungsgruppe I:
74.880,- € pro Jahr bzw. 6.240,- € pro Monat

Gestellungsgruppe II:
61.776,- € pro Jahr bzw. 5.148,- € pro Monat

Gestellungsgruppe III:
45.276,- € pro Jahr bzw. 3.773,- € pro Monat

Gestellungsgruppe IV:
38.280,- € pro Jahr bzw. 3.190,- € pro Monat

Rottenburg, den 10. August 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4793 – 02.09.21
PfReg. J 1.2

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis (mit Celebret) Nummer 588 von Herrn Pfarrer Benedikt **Klinkosz** ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Es wird darum gebeten, unverzüglich die Polizei und die Abteilung Personalverwaltung im Bischöflichen Ordinariat zu informieren, sollte dieser für ungültig erklärte (alte) Dienstausweis mit der Nummer 588 vorgelegt werden.

Rottenburg, den 16. September 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4828 – 06.09.21
PfReg. D 2.3

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2021

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (14. November 2021) gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mit-zuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

BO-Nr. 4992 – 20.09.21
PfReg. C 3.2

Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht

Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an Gymnasien

Mit Wirkung vom 1. September 2021 hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart das Amt eines Schuldekans (15/25) für das Fach Katholische Religion an Gymnasien für die Dekanate Balingen, Calw, Freudenstadt, Rottweil und Tuttlingen-Spaichingen übertragen an:

Vera Thorwarth

Katholisches Schuldekanatamt
Schramberger Straße 23, 78628 Rottweil
Tel.: 0741 44039, Fax: 0741 42946
E-Mail: sdagym.rw@drs.de

Mit Wirkung vom 1. September 2021 hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart das Amt eines Schuldekans (15/25) für das Fach Katholische Religion an Gymnasien für die Dekanate Göppingen-Geislingen, Heidenheim, Hohenlohe, Mergentheim, Ostalb und Schwäbisch Hall übertragen an:

Dr. Julia Münch-Wirtz

Katholisches Schuldekanatamt
Franziskanergasse 3, 73525 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 07171 8764-70, Fax: 07171 8764-39
E-Mail: sdagym.gd@drs.de

Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Mit Wirkung vom 1. September 2021 hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart das Amt eines Schuldekans (100 %) für das Fach Katholische Religion an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für das Dekanat Ehingen-Ulm übertragen an:

Tanja Strobel

Katholisches Schuldekanatamt
Ensinger Straße 21, 89073 Ulm/Donau
Tel.: 0731 602-1144, Fax: 0731 602-3403
E-Mail: sdaghrs.ul@drs.de

Mit Wirkung vom 1. September 2021 hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart das Amt eines Schuldekans (100 %) für das Fach Katholische Religion an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für die gesamte Diözese Rottenburg-Stuttgart übertragen an:

Tobias Haas

Katholisches Schuldekanatamt
Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart
Tel.: 0711 9791-4485, Fax: 0711 9791-4489
E-Mail: sdas.s@drs.de

Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an Beruflichen Schulen

Mit Wirkung vom 1. September 2021 hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart das Amt eines Schuldekans (10/25) für das Fach Katholische Religion an Beruflichen Schulen für die Dekanate Heidenheim, Heilbronn-Neckar-

sulm, Hohenlohe, Mergentheim, Ostalb und Schwäbisch Hall übertragen an:

Jutta Wörner

Katholisches Schuldekanatamt
Bahnhofstraße 13, 74072 Heilbronn
Tel.: 07131 741-1109, Fax: 07131 741-1150
E-Mail: sdabs.hn@drs.de

Mit Wirkung vom 1. September 2021 hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart das Amt eines Schuldekans (10/25) für das Fach Katholische Religion Beruflichen Schulen für die Dekanate Balingen, Reutlingen-Zwiefalten, Rottenburg, Rottweil und Tuttlingen-Spaichingen übertragen an:

Silke Bayer

Katholisches Schuldekanatamt
Lazarettgasse 6, 72070 Tübingen
Tel.: 07071 549864-1, Fax: 07071 549864-5
E-Mail: sdagym.tue@drs.de

BO-Nr. 4913 – 14.09.21

PfReg. M 11.1

Nicht unterstützen: „Weihnachten im Schuhkarton“, alternativ die ökumenische Aktion „Weihnachten weltweit“

Bei der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ des Vereins „Samaritan's Purse e. V.“ (vormals: „Geschenke der Hoffnung e. V.“) handelt es sich um eine Aktion, bei der Kinder und Jugendliche eingeladen sind, einen Schuhkarton mit Geschenken vollzupacken. Dieser wird dann über ein zentrales Lager in Deutschland zu christlichen Gemeinden in verschiedenen Empfängerländern verschickt, um dort an bedürftige Kinder verteilt zu werden. „Weihnachten im Schuhkarton“ leistet keine nachhaltige Entwicklungshilfe für Kinder in Not. Die Aktion bewirkt keine langfristige Verbesserung der Lebensbedingungen notleidender Kinder. Zusätzlich zu der Sammelaktion und unabhängig vom Engagement der Teilnehmer wird in den Empfängerländern den Kindern das Evangelium von Jesus Christus als „größtes Geschenk“ offeriert. Der Verein „Samaritan's Purse“ ist daher in erster Linie als ein Missionswerk zu verstehen und ist Teil der internationalen evangelikalen Bewegung *Billy Graham Evangelistic Association*. Die Art und der Inhalt dieser Missionsaktion sind sowohl von einem Glaubens- und Kirchenverständnis wie von einem Missionsverständnis geprägt, das die katholische Kirche nicht teilt. „Weihnachten im Schuhkarton“ soll deswegen in keiner Weise von kirchlichen Einrichtungen unterstützt werden.

Alternativ wird die Aktion „Weihnachten weltweit“, eine ökumenische Mitmach-Aktion für Kinder empfohlen. „Weihnachten weltweit“ wird von den Hilfswerken Adveniat, Brot für die Welt, MISEREOR und dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ getragen. Außerdem wird auf die vielfältigen Aktionen katholischer Hilfswerke und unserer diözesanen Hauptabteilung X – Weltkirche verwiesen.

Anfragen von „Weihnachten im Schuhkarton“ an katholische Einrichtungen sind mit der HA VII abzusprechen.

Weitere Informationen:

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung VII
Glaubensfragen und Ökumene
Obere Gasse 1
72108 Rottenburg a. N.
Tel.: 07472 169-586
E-Mail: HA-vii@bo.drs.de

BO-Nr. 4908 – 14.09.21

PfReg. Q

Warnung vor betrügerischen Angeboten für einen „Brancheneintrag Baden-Württemberg“

Bei einem unserer Verwaltungszentren ist wieder einmal ein Formblatt eingegangen, mittels dessen zur Übermittlung von Kontaktdaten und einer Unterschrift für einen „Brancheneintrag Baden-Württemberg“ aufgefordert wird. Der Vertrag für diesen Brancheneintrag würde fix für mindestens zwei Jahre zu einem Preis von jeweils 899 € netto abgeschlossen, was mit Mehrwertsteuer also in der Summe 2.049,72 € für einen völlig wertlosen Eintrag in ein Online-Register bedeutet. Es wird dringend davor gewarnt, das Formular zurückzusenden. Sollte das geschehen sein, dürfen jedenfalls keine Zahlungen geleistet werden, weil der Vertrag nichtig ist oder zumindest wegen arglistiger Täuschung angefochten werden kann.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 4856 – 09.09.21
PffReg. B 8.1

Umzüge am Fest des heiligen Martinus

– Versicherungsschutz –

Vielfach werden bei den Umzügen am Fest des heiligen Martinus Pferde eingesetzt. Bei Unfällen mit Pferden tritt vorrangig die vom Tierbesitzer abgeschlossene „Tierhalter-Haftpflichtversicherung“ ein. Besteht keine Tierhalter-Haftpflichtversicherung, so ist Versicherungsschutz über den Sammel-Versicherungsvertrag der Diözese (vgl. KAbI. 1999, S. 460, E. Ziff. 13) gegeben.

BO-Nr. 4937 – 15.09.21

Ortssatzung des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart

Präambel

Gemäß Dekret des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart Nr. A 334 vom 12. Februar 2009 Ziff. 2 übernimmt das Stadtdekanat Stuttgart auch den Status und alle Rechte und Pflichten einer Gesamtkirchengemeinde im Sinne des § 6 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KGO). Dementsprechend obliegt dem Stadtdekanatsrat die Beratung und Beschlussfassung von gemeinsamen Angelegenheiten und der Erlass einer Ortssatzung gemäß § 6 Abs. 3 i. V. m. § 32 Abs. 6 KGO.

Diese Ortssatzung ist getragen vom Bewusstsein gemeinsamer Verantwortung der Katholischen Stadtkirche in der Landeshauptstadt Stuttgart als „Kirche in der Stadt und Kirche für die Stadt und für alle Menschen der Stadt“. Sie bezeugt den Glauben an vielen Orten: in Kirchengemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Nationalität, in Seelsorgeeinheiten, die durch Dekret des Bischofs Nr. 5826 vom 21. November 2016 als Gesamtkirchengemeinden verfasst sind, sowie im Stadtdekanat, in kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Organisationen.

§ 1

Zuständigkeitsbereich

Das Stadtdekanat Stuttgart besteht aus folgenden Gesamtkirchengemeinden¹, Kirchengemeinden, der Personalgemeinde und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache:

1. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte:
 - St. Eberhard (Stgt.-Mitte)

¹ Zum 1. Januar 2017 bildeten die Kirchengemeinden des Stadtdekanats je Seelsorgeeinheit eine Gesamtkirchengemeinde gemäß § 6 Abs. 1 KGO. Diesen Gesamtkirchengemeinden obliegt gemäß § 3 Ziff. 3 der Ortssatzungen die gemeinsame Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft der Kirchengemeinden und Kirchenpflegen der jeweiligen Seelsorgeeinheit sowie die Deckung deren Bedarfs im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltsplans und Stellenplans.

- St. Georg (Stgt.-Nord)
 - St. Konrad (Stgt.-Mitte)
 - Albanische Gemeinde Famullia Katolike Shqiptetare Shën Nëna Tereze
 - Italienische Gemeinde San Giorgio
 - Kroatische Gemeinde Blaženi Alojzije Stepinac
 - Slowenische Gemeinde Sveti Ciril in Metod
2. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Ost:
 - Herz Jesu (Stgt.-Ost)
 - Hl. Bruder Klaus von Flüe (Stgt.-Ost)
 - Heilig Geist (Stgt.-Ost)
 - St. Nikolaus (Stgt.-Ost)
 - Ungarische Gemeinde Szent Gellért
 3. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Süd:
 - St. Antonius von Padua (Stgt.-Kaltental)
 - St. Maria (Stgt.-Süd)
 - St. Josef (Stgt.-Süd)
 - Eritreische Gemeinde St. Justin de Jacobis
 4. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-West/Botnang:
 - St. Clemens (Stgt.-Botnang)
 - St. Elisabeth (Stgt.-West)
 - St. Fidelis (Stgt.-West)
 - Spanische Gemeinde Virgen De Guadalupe
 5. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Nordwest:
 - St. Josef (Stgt.-Feuerbach)
 - Salvator (Stgt.-Giebel)
 - St. Theresia vom Kinde Jesu (Stgt.-Weilimdorf)
 - Kroatische Gemeinde Sveti Ivan Krstitelj
 6. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Nordstern:
 - St. Antonius von Padua (Stgt.-Zuffenhausen)
 - Zum Guten Hirten (Stgt.-Stammheim)
 - Zur Heiligsten Dreifaltigkeit (Stgt.-Rot)
 - St. Laurentius (Stgt.-Freiberg)
 - Italienische Gemeinde Buon Pastore
 - Portugiesische Gemeinde Nossa Senhora de Fátima
 7. Gesamtkirchengemeinde Stuttgarter Madonna:
 - St. Augustinus (Stgt.-Neugereut)
 - St. Barbara (Stgt.-Hofen)
 - St. Bonifatius (Stgt.-Bad Cannstatt)
 - Heilig Kreuz (Stgt.-Bad Cannstatt)
 - St. Johannes Maria Vianney (Stgt.-Mönchfeld)
 - Polnische Gemeinde Matki Bożej Nieustajacej Pomocy
 8. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Neckar:
 - St. Martin (Stgt.-Bad Cannstatt-Münster)
 - Liebfrauen (Stgt.-Bad Cannstatt)
 - St. Peter (Stgt.-Bad Cannstatt)
 - Italienische Gemeinde San Martino
 9. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart St. Urban:
 - St. Christophorus (Stgt.-Wangen)
 - St. Franziskus (Stgt.-Obertürkheim)
 - St. Johannes Evangelist (Stgt.-Untertürkheim)
 - St. Markus (Stgt.-Hedelfingen-Rohracker)
 - Kroatische Gemeinde Sveti Nikola Tavelić
 - Chaldäische Personalgemeinde Mar Shimon Bar Sabai
 10. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart Johannes XXIII.:
 - St. Antonius von Padua (Stgt.-Hohenheim)
 - Mariä Himmelfahrt (Stgt.-Degerloch)
 - St. Michael (Stgt.-Sillenbuch)
 - St. Thomas Morus (Stgt.-Heumaden)
 - Französischsprachige Gemeinde Paroisse Catholique francophone Sainte Thérèse

11. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart St. Hedwig und Ulrich:
 - St. Hedwig (Stgt.-Möhringen)
 - St. Ulrich (Stgt.-Fasanenhof)
 - Kroatische Gemeinde Sveti Martin
12. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen:
 - Christus König (Stgt.-Vaihingen)
 - St. Maria Königin des Friedens (Stgt.-Büsnau)
 - Maximilian Kolbe (Stgt.-Vaihingen)
 - Zur Heiligen Familie (Stgt.-Rohr)
 - Italienische Gemeinde Cristo Re

§ 2

Aufgaben des Stadtdekanats Stuttgart

Gemäß § 4 Dekanatsordnung (DekO) werden im Stadtdekanat die folgenden Aufgaben wahrgenommen:

- (1) Zur Unterstützung des Bischofs bei der Leitung:
 1. Unterstützung des Leitungshandelns des Bischofs und Vermittlung und Umsetzung diözesaner Ziele, Konzepte und Projekte,
 2. Beratung des Bischofs und Information über Entwicklungen und Erfordernisse in der Seelsorge vor Ort,
 3. Durchführung der Pastoralvisitation und Unterstützung in Vakanzzeiten,
 4. Mitwirkung bei Personalplanung und Personaleinsatz in den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen und Unterstützung bei der Personalführung und -betreuung,
 5. Wahl der Laienvertreter(innen) des Stadtdekanats im Diözesanrat,
 6. unmittelbare Aufsicht über die ortskirchlichen Rechtspersonen gem. § 84 KGO.
- (2) Zur Förderung und Unterstützung der örtlichen Seelsorge:
 1. Beratung, Begleitung und Unterstützung der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
 2. Förderung, Unterstützung und Beratung der kirchlichen Verbände, Organisationen, Gemeinschaften und Gruppierungen,
 3. Koordination der Pastoral der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen und Durchführung gemeinschaftlicher Aktionen,
 4. Übernahme von übergreifenden pastoralen, organisatorischen und administrativen Aufgaben und Bereitstellung ergänzender pastoraler Dienste, sozial-karitativer Hilfen und offener Bildungs- und Beratungsangebote für Menschen in besonderen Lebenssituationen,
 5. Angebote der Begegnung, des Erfahrungsaustauschs, der geistlichen Stärkung und der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Dienste und der pastoralen und anderen hauptberuflichen Mitarbeiter(innen) der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden.

- (3) Zur Gestaltung und Vertretung der kirchlichen Arbeit im Stadtkreis:
 1. Beteiligung an gesellschaftspolitischen Diskursen und Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
 2. Ökumene und interreligiöse Kontakte, Projekte und Aktionen,
 3. Kontakte und Vertretung gegenüber den kommunalen Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen auf Stadtkreis- und Landkreisebene sowie Kontakte zu gesellschaftlichen Gruppen,
 4. Sicherstellung der Arbeit der Organe und der Gremien des Stadtdekanats (z. B. Stadtdekanatsrat, Dekanatskonferenz),
 5. Sicherung der Arbeitsfähigkeit der für das Stadtdekanat bereitgestellten Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Unterstützung der sonstigen kirchlichen Einrichtungen im Stadtdekanat,
 6. Finanz-, Vermögens- und Immobilienverwaltung der Einrichtungen des Stadtdekanats.

§ 3

Aufgaben des Stadtdekanats als Gesamtkirchengemeinde

Gemäß Dekret Nr. A 334 Ziff. 2 vom 12. Februar 2009 werden die gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchengemeinden im Stadtdekanat Stuttgart im Sinne des § 6 Abs. 1 KGO vom Stadtdekanat Stuttgart wahrgenommen. Das Stadtdekanat hat den Status und damit alle Rechte und Pflichten einer Gesamtkirchengemeinde und nimmt vollumfänglich deren Aufgaben wahr. Deshalb obliegt dem Stadtdekanat auf Grundlage des § 32 Abs. 7 KGO:

1. die Wahrnehmung gemeinsamer seelsorgerlicher Aufgaben,
2. die Schaffung oder Übernahme überpfarrlicher seelsorgerlicher Einrichtungen (für die Jugend-, Bildungs- und Caritasarbeit u. a.),
3. die gemeinsame Verwaltung des örtlichen kirchlichen Vermögens und der Finanzwirtschaft, insbesondere Beratung und Beschlussfassung eines gemeinsamen Haushaltsplanes sowie die Feststellung des gemeinsamen Jahresabschlusses,
4. die Deckung des Bedarfs der angeschlossenen Gesamtkirchengemeinden, soweit deren Einnahmen nicht ausreichen – ausgenommen ist hiervon die chaldäische Personalgemeinde,
5. den Bau neuer Kirchen und Pfarrhäuser, soweit andere nicht einzutreten haben,
6. die Planung und Entscheidung über den Bau und die Instandhaltung sonstiger kirchlicher Gebäude und Einrichtungen,
7. die Tragung des persönlichen und sächlichen Aufwandes des Stadtdekanats,
8. die Wahl des/der Leiter(in) des Verwaltungszentrums.

§ 4**Weitergabe und Verwaltung von Haushaltsmitteln**

Die Regelung der Weitergabe von Haushaltsmitteln durch das Stadtdekanat an die Gesamtkirchengemeinden zur Deckung des Haushaltsbedarfs einschließlich von Zuschüssen für außerordentliche Vorhaben erfolgt durch Beschlussfassung des Stadtdekanatsrats unter Beachtung folgender Grundsätze:

1. Die Weitergabe von Haushaltsmitteln und die Erteilung etwaiger Zuschüsse an die Gesamtkirchengemeinden müssen so bemessen sein, dass – unter Berücksichtigung der pastoralen Aufgaben und Erfordernisse der Gemeinden – die Erfüllung der planmäßigen Aufgaben des Stadtdekanats gewährleistet bleibt.
2. Der Stadtdekanatsrat stellt den Bedarf im jeweiligen Haushaltsplan fest.
3. Die Planansätze des Stadtdekanats und der einzelnen Gesamtkirchengemeinden müssen notwendig und angemessen sowie als solche anerkannt sein; alle erzielbaren Eigenmittel sind in Ansatz zu bringen.
4. Die Haushaltspläne des Stadtdekanats und der angeschlossenen Gesamtkirchengemeinden sind im Rahmen einer einheitlichen mittelfristigen Finanzplanung aufzustellen.

§ 5**Stadtdekanatsrat**

Der Stadtdekanatsrat hat gemäß § 14 DekO folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- (1) Der Stadtdekanatsrat trägt zusammen mit dem Stadtdekanat die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtdekanats:
 1. er legt mit dem Stadtdekanat zusammen die pastoralen Ziele des Stadtdekanats fest,
 2. er sorgt für die Umsetzung diözesaner Konzepte im Stadtdekanat,
 3. er beschließt Projekte und Aktionen des Stadtdekanats,
 4. er vernetzt seelsorgliche Aktivitäten im Stadtdekanat,
 5. er kann zu wichtigen kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Anliegen im Namen der Katholik(inn)en im Stadtdekanat Erklärungen abgeben,
 6. er vermittelt die Beratungen und Projekte des Diözesanrats und sorgt für die Rückbindung seiner Arbeit an den Diözesanrat,
 7. er richtet die erforderlichen Dienste im Stadtdekanat ein,
 8. er fasst die für die Erfüllung der Aufgaben im Stadtdekanat erforderlichen Haushalts- und Finanzierungsbeschlüsse,
 9. er stellt die Jahresrechnung fest.
- (2) Der Stadtdekanatsrat ist gem. § 2 der Ordnung für die Wahl der Laienvertreter(innen) aus den Dekanaten im Diözesanrat für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl zuständig.

(3) Der Stadtdekanatsrat wird zur Festlegung der Anzahl der zu wählenden Stellvertretenden Stadtdekane gehört und wirkt gemäß § 7 Abs. 1 der DekO bei der Wahl des Stadtdekans und der Stellvertretenden Stadtdekane mit.

(4) Darüber hinaus hat der Stadtdekanatsrat gemäß Dekret des Bischofs Nr. A 334 vom 12. Februar 2009 folgende Aufgaben – unbeschadet der Genehmigungsvorbehalte des Bischöflichen Ordinariats und des Diözesanverwaltungsrats:

1. Festlegung des anerkannten Bedarfs, Verabschiedung des Haushaltsplans mit Stellenplan gemäß § 71 KGO sowie Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 73 KGO und Beschlussfassung nach § 4 dieser Satzung,
2. Schuldenaufnahmen, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
3. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 1.000.000 €,
4. Neubau, Erweiterung, bedeutende Instandsetzung und Ausstattung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen im Rahmen des § 3 bei einem Gesamtvolumen über 2.000.000 €,
5. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von sonstigen Miet-, Pacht- und Leihverträgen über 50.000 €/Jahr.

(5) Die Geschäftsstelle des Stadtdekanats führt die Geschäfte des Stadtdekanatsrats und unterstützt den Stadtdekanat und den/die Gewählte(n) Vorsitzenden bei der Wahrnehmung ihrer Ämter.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Stadtdekanatsrat ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Sachausschüsse bilden. Näheres regelt § 22 Ortssatzung.

(7) Sofern nicht in dieser Satzung eigene Regelungen getroffen sind, gelten für die Arbeitsweise des Stadtdekanatsrats die Bestimmungen der §§ 44 bis 63 KGO sowie die Regelungen des Teil 3 der DekO entsprechend.

§ 6**Zusammensetzung des Stadtdekanatsrats**

Aufgrund der zusätzlichen Aufgabenstellung des Stadtdekanatsrats gilt abweichend von den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 DekO, des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 KGO und des § 33 Abs. 2 KGO gemäß Dekret Nr. A 334 vom 12. Februar 2009 für seine Zusammensetzung:

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtdekanatsrats sind:
 1. der Stadtdekanat als Vorsitzender und die Stellvertretenden Stadtdekane,
 2. die Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinderäte i.S.v. § 33 Abs. 2 KGO,
 3. je ein(e) aus der Mitte der nach § 21 Abs. 1 KGO stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats gewählte(r) Vertreter(in) der Kirchengemeinden,

4. je ein(e) aus der Mitte der nach Kapitel 1.4 und 1.6 der „Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (KABL 2019, S. 413 ff.) stimmberechtigten Mitglieder des Pastoralrats gewählte(r) Vertreter(in) der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache,
5. ein(e) aus der Mitte der nach § 21 Abs. 1 KGO stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats gewählte(r) Vertreter(in) der Personalgemeinde,
6. von den kategorialen Seelsorgebereichen und kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Organisationen im Stadtdekanat benannte und von den Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1-5 gewählte Vertreter(innen) bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl gem. Ziff. 3-5.

Für alle Vertreter sind Stellvertreter zu wählen.

Für den Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden der/die Gewählte Vorsitzende, an die Stelle der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 2-6 ihre jeweiligen Stellvertreter(innen) im Amt.

- (2) Dienstvertraglich tätige Mitarbeiter(innen) der Einrichtungen des Stadtdekanats nach Teil 4, §§ 34 bis 39 DekO sowie auf Ebene des Stadtdekanats Beschäftigte können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Stadtdekanatsrats sein.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
- (4) Beratende Mitglieder des Stadtdekanatsrats sind:
 1. der/die Geschäftsführer(in) des Stadtdekanats und die weiteren Dekanatsreferenten(innen),
 2. der/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums oder sein(e) bzw. ihr(e) Stellvertreter(in),
 3. die gewählten Laienvertreter(innen) des Stadtdekanats im Diözesanrat,
 4. ein für den Dienst im Stadtdekanat bestellter Ständiger Diakon oder Ständiger Diakon im Zivilberuf, ein(e) für den Dienst im Stadtdekanat bestellte(r) Pastoralreferent(in) und ein(e) für den Dienst im Stadtdekanat bestellte(r) Gemeindefeferent(in). Die Wahl vorgenannter Personen erfolgt in einer Wahlversammlung, z.B. im Rahmen einer Dekanatskonferenz der jeweiligen Berufsgruppe,
 5. Vorsitzende von Sachausschüssen,
 6. zwei Vertreter(innen) der Jugend, entsendet durch die BDKJ-Dekanatsleitung,
 7. die Ukrainische Personalpfarrei Heiliger Basilus des Großen als ein ständig beratender Teilnehmer nach § 51 Abs. 3 KGO.
- (5) Die Leiter(innen) der Einrichtungen nach Teil 4, §§ 34 bis 39 DekO sind zu Beratungen über Themen ihres Aufgabenbereichs einzuladen und haben Rede-recht.
- (6) Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

§ 7

Amtszeit und Rechtsstellung

- (1) Nach einer Kirchengemeinderatswahl beruft der Stadtdekanat die konstituierende Sitzung des Stadtdekanatsrats innerhalb von acht Wochen nach der Konstituierung aller Kirchengemeinderäte im Stadtdekanat mit einer Frist von zwei Wochen ein. In der konstituierenden Sitzung werden aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtdekanatsrats nach § 6 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 der Ortssatzung je ein Laie als Zweite(r) Gewählte(r) Vorsitzende(r) und dessen/deren Stellvertreter(in) im Amt sowie aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtdekanatsrats nach § 6 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 der Ortssatzung die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 4 der Ortssatzung gewählt.
- (2) Die Amtszeiten des Stadtdekanatsrats und des/der Gewählten Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter(in) im Amt richten sich nach der Amtszeit der Kirchengemeinderäte. Sie führen ihre Ämter weiter bis zur Konstituierung des nachfolgenden Stadtdekanatsrats.
- (3) Eine Abwahl des/der Gewählten Vorsitzenden, seines/seiner bzw. ihres/ihrer Stellvertreter(in) im Amt oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses ist möglich. Der Abstimmung hat ein Vermittlungsgespräch mit dem Stadtdekanat als Vorsitzendem kraft Amtes vorauszu-gehen. Ebenso hat nach Anrufung durch den Stadtdekanatsrat oder den/die Gewählte(n) Vorsitzende(n) ein Vermittlungsgespräch mit einem/einer Vertreter(in) in der Bischöflichen Aufsicht stattzufinden. Zur Abwahl bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Stadtdekanatsrats.
- (4) Die Mitglieder des Stadtdekanatsrats sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht aufgrund amtlicher oder dienstlicher Verpflichtung Mitglied sind. Sie erhalten für ihre Tätigkeit im Stadtdekanatsrat keine Vergütung; notwendige Auslagen werden auf Nachweis ersetzt. Für die Reisekosten gelten die Richtlinien der Bischöflichen Aufsicht.
- (5) Die Regelungen nach Absatz 2, 3 und 4 gelten für den Geschäftsführenden Ausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Sachausschüsse entsprechend.

§ 8

Einberufung des Stadtdekanatsrats

- (1) Der Stadtdekanatsrat ist vom Stadtdekanat im Einvernehmen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden zu Sitzungen einzuladen, sooft es die Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Stadtdekanat legt hierzu gemeinsam mit dem/der Gewählten Vorsitzenden die Tagesordnung fest. Neue Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss angenommen werden.
- (2) In dringenden Fällen kann der/die Gewählte Vorsitzende zu einer Sitzung einladen, wenn der Stadtdekanat verhindert ist. Über sämtliche Beschlüsse ist der Stadtdekanat unverzüglich von dem/der Gewählten Vorsitzenden zu unterrichten.
- (3) Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt in der Regel schriftlich oder per Mail mindestens eine Woche vor der Sitzung.

- (4) Eine außerordentliche Versammlung des Stadtdekanatsrats muss einberufen werden, wenn der Geschäftsführende Ausschuss oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtdekanatsrats dies schriftlich mit der Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen abzuhalten. Eine Sitzung kann auch von der Bischöflichen Aufsicht angeordnet werden.

§ 9 Leitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Stadtdekanatsrats werden vom Stadtdekan, im Fall des § 8 Abs. 2 Ortssatzung von dem/der Gewählten Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Stadtdekan kann die Sitzungsleitung dem/der Gewählten Vorsitzenden oder im Einvernehmen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden einem anderen gewählten Mitglied des Stadtdekanatsrats übertragen. Der/die Sitzungsleiter(in) kann die Moderation einzelner Tagesordnungspunkte an Dritte übertragen.
- (2) Die Person, die die Sitzung leitet, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle eines pflichtwidrigen oder ungebührlichen Verhaltens eines Mitglieds ist er/sie befugt, zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen, das Wort zu entziehen, ein Mitglied der Sitzung zu verweisen und nötigenfalls die Sitzung aufzuheben.
- (3) Bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Stadtdekanatsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens für drei Sitzungen ausschließen.
- (4) Entsprechendes gilt für Personen, die zur Beratung zugezogen werden.

§ 10 Informationspflicht

Die Dekanatsgeschäftsstelle hat die Kirchengemeinden und Einrichtungen im und des Stadtdekanat(s) über die Tätigkeit des Stadtdekanatsrats zu informieren.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtdekanatsrats sind öffentlich. Der Stadtdekanatsrat kann für einzelne Sitzungen beziehungsweise für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschließen.
- (2) Über den Haushaltsplan ist stets in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.
- (3) Personalangelegenheiten sind nicht öffentlich zu verhandeln. Ebenso ist nicht öffentlich zu verhandeln, wenn es das Wohl des Stadtdekanats oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.
- (4) Über Anträge aus der Mitte des Stadtdekanatsrats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.
- (6) Die Mitglieder des Stadtdekanatsrats sind über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten

zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 30 DekO gilt entsprechend.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtdekanatsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Stadtdekanatsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten stattzufinden hat. Bei dieser Wiederholungssitzung ist der Stadtdekanatsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In der Einladung ist auf die Wiederholung der Sitzung und die Folge für die Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 13 Beratende Mitwirkung, Gäste

- (1) Zu den Sitzungen des Stadtdekanatsrats sollen kirchliche Mitarbeiter(innen) oder Vertreter(innen) kirchlicher Gruppen und Verbände bei Verhandlungen über Gegenstände ihres Wirkungskreises als beratende Teilnehmer(innen) hinzugezogen werden. Ebenso können Sachverständige mit ihren Gutachten gehört und zur Beratung zugezogen werden.
- (2) Der Stadtdekanatsrat kann ständige beratende Teilnehmer(innen) berufen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht. Beratende Teilnehmer(innen) können an nicht öffentlichen Sitzungen nicht teilnehmen.
- (3) Der Stadtdekan kann im Einvernehmen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden zu den Sitzungen Gäste einladen.

§ 14 Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Der Stadtdekanatsrat fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung.
- (3) Ein Stimmzettel ist als ungültig zu werten, wenn er durchgerissen, durchgestrichen oder mit Bemerkungen versehen oder der Wille des/der Abstimmenden nicht klar erkennbar ist. Ebenso ist ein Stimmzettel bei geheimen Wahlen als ungültig zu werten, wenn die Gesamtzahl der zu Wählenden überschritten ist oder die Namen der zu Wählenden nicht eindeutig lesbar sind.
- (4) Bei Personalentscheidungen, bei denen mehrere Bewerber(innen) zur Wahl stehen, muss die Beschlussfassung durch Wahl erfolgen.

- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten oder im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Im dritten und letzten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht im dritten Wahlgang nur ein(e) Bewerber(in) zur Verfügung, bedarf es zu ihrer/seiner Wahl mindestens der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten; wird dieses Ergebnis nicht erreicht, ist die Wahl nicht zustande gekommen.
- (6) Der Stadtdekanat muss Beschlüssen des Stadtdekanatsrats widersprechen, die nach seiner Auffassung gegen kirchliches oder weltliches Recht verstoßen. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn nach seiner sorgfältigen Prüfung die Durchführung des Beschlusses nachteilige Auswirkungen für die Kirche oder kirchliche Rechtspersonen haben kann. Widerspricht der Stadtdekanat unmittelbar nach der Beschlussfassung einem Beschluss, so kann dieser nicht rechtswirksam werden. Der Vorsitzende hat dann innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Sitzung des Stadtdekanatsrats schriftlich einzuladen. Bei Nichtteilnahme des Stadtdekans an der Sitzung des Stadtdekanatsrats ist der Widerspruch unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Kenntnisnahme der Beschlussfassung gegenüber dem Stadtdekanatsrat auszusprechen. Er hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Stadtdekanat sein Einvernehmen versagt, kann der Stadtdekanatsrat widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 und/oder des Satzes 2 nicht vorliegen. Dazu muss in der zweiten Woche nach der Beschlussfassung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich eine Sitzung zu diesem Verhandlungsgegenstand beantragt werden. Die Sitzung ist innerhalb von drei Wochen abzuhalten. Ergibt sich in dieser Sitzung keine Einigung in der Sache, ist die Angelegenheit der Bischöflichen Aufsicht zur Entscheidung vorzulegen.
- (8) Eine Beschlussfassung in einer nach § 8 Abs. 2 Ortssatzung eingeladenen Sitzung ist nur möglich, wenn es sich um unaufschiebbare Angelegenheiten handelt. Der Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn der Stadtdekanat innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung rückwirkend sein schriftliches Einverständnis erklärt. Versagt der Stadtdekanat sein Einverständnis, ist gem. § 14 Abs. 7 Ortssatzung zu verfahren.

§ 15 Eilentscheidungen

- (1) Der Stadtdekanat entscheidet anstelle des Stadtdekanatsrats in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Stadtdekanatsrats aufgeschoben werden kann. Er soll zuvor möglichst den/die Gewählte(n) Vorsitzende(n) hören.
- (2) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Eilentscheidung hat er unverzüglich dem Stadtdekanatsrat mitzuteilen. Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Ortssatzung steht das Recht zur Eilentscheidung auch dem/der Gewählten Vorsitzenden zu.

- (3) Im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeit steht den Ausschussvorsitzenden das Recht zur Eilentscheidung gemäß Absatz 1 zu.

§ 16 Beschlussfassung im Umlauf

In eilbedürftigen Fällen oder auch in einfach gelagerten Fällen, die eine Beratung nicht unbedingt erforderlich erscheinen lassen, kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf oder per E-Mail erfolgen. Bezüglich der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt das Erfordernis der Einstimmigkeit, bezüglich der Inhalte der Beschlussfassung gilt § 14 Ortssatzung entsprechend. Von Einstimmigkeit bezüglich der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist auszugehen, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche kein Mitglied widerspricht. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in das Protokoll (§ 18 Ortssatzung) einzutragen.

§ 17 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Stadtdekanatsrats ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, bei der er/sie persönlich beteiligt, mit dem/der persönlich Beteiligten verheiratet oder mit dem/der persönlich Beteiligten bis zum zweiten Grad der geraden oder der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (bürgerliche Zählung) oder es sich um die Angelegenheit einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person handelt. Dies gilt entsprechend auch für beratende Teilnehmer(innen).
- (2) Mitglieder, die Vertretungsorganen von Vereinigungen oder Körperschaften angehören, sind bei diesen betreffenden Angelegenheiten für befangen zu erklären, wenn in geheimer Abstimmung wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für Befangenheit stimmt. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.
- (3) Das Mitglied des Stadtdekanatsrats, bei dem ein Sachgrund vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Stadtdekanat oder dem/der Gewählten Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats mitzuteilen.
- (4) Ob ein Sachgrund der Befangenheit vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des/der Betroffenen bei Mitgliedern des Stadtdekanatsrats sowie bei beratenden Teilnehmer(inne)n der Stadtdekanatsrat.
- (5) Das befangene Mitglied beziehungsweise der/die befangene beratende Teilnehmer(in) darf vor der Beratung und Entscheidung zu den Gründen der Befangenheit Stellung nehmen und seine/ihre Auffassung zur Sache darlegen. Während der Beratung und Entscheidung muss das befangene Mitglied beziehungsweise der/die befangene Teilnehmer(in) die Sitzung verlassen.
- (6) Sind so viele Mitglieder des Stadtdekanatsrats wegen Befangenheit in einer Angelegenheit verhindert, dass Beschlussunfähigkeit eintritt, vertritt in dieser Angelegenheit die Bischöfliche Aufsicht das Stadtdekanat anstelle des Stadtdekanatsrats.

§ 18 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Stadtdekanatsrats ist ein Protokoll zu fertigen; es muss insbesondere die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
Der Stadtdekan und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder ihr Votum im Protokoll festgehalten wird.
- (2) Das Protokoll ist von dem/der Sitzungsleiter(in) und von dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Es ist spätestens in der nächsten Sitzung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Über die hierbei vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtdekanatsrat.
- (3) Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse und die Beglaubigung der Auszüge aus dem Protokoll oder sonstigen Akten des Stadtdekanatsrats obliegen dem Stadtdekan. Seiner Unterschrift ist das Dienstsiegel beizufügen.
- (4) Bei lose geführten Protokollen sind die einzelnen Blätter fortlaufend zu nummerieren und nach Bedarf in Buchform zu binden.
- (5) Das Protokoll ist in der Dekanatsgeschäftsstelle aufzubewahren.

§ 19 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss vertritt den Stadtdekanatsrat zwischen den Sitzungen und nimmt für ihn laufende Aufgaben wahr. Er ist dabei an die Beschlüsse des Stadtdekanatsrats gebunden. Der Geschäftsführende Ausschuss berät ferner den Vorsitzenden und den/die Gewählten Vorsitzende(n) bei der Erstellung der Tagesordnung und der Vorbereitung der Sitzungen. Er koordiniert die Arbeit der Sachausschüsse.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss können vom Stadtdekanatsrat bestimmte Aufgaben und Angelegenheiten zur dauernden Erledigung mit selbstständiger Beschlusskraft übertragen werden. Nicht übertragen werden kann die Beschlussfassung über die Festlegung der pastoralen Ziele des Stadtdekanats, die Einrichtung von Diensten im Stadtdekanat, den Haushalt und die Finanzierung und die Feststellung der Jahresrechnung.
- (3) Darüber hinaus überträgt der Stadtdekanatsrat dem Geschäftsführenden Ausschuss im Rahmen seiner Aufgaben nach § 5 Ortssatzung die Beschlussfassung über:
 1. Neubau, Erweiterung, bedeutende Instandsetzung und Ausstattung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen im Rahmen des § 3 bei einem Gesamtvolumen von über 1.000.000 € bis einschließlich 2.000.000 €,
 2. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von über 500.000 € bis einschließlich 1.000.000 €,

3. Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der Abteilungsleiter(in), der Einrichtungsleiter(in) und Mitarbeiter(innen) von Stellen mit der Bewertung von A11/EG 10 bis A 15/EG 14 AVO-DRS sowie vergleichbarer Bewertungen,
 4. die Vorberatung des Haushaltsplans und etwaiger Nachtragshaushaltspläne, die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben oder Mindereinnahmen über 10% mindestens 10.000 €,
 5. die Aufnahme von Kassenkrediten und die Aufnahme von Zwischenkrediten für Vorhaben des außerordentlichen Haushaltsplans über 250.000 €,
 6. die Gewährung von Darlehen an die angeschlossenen Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden,
 7. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie der Austritt aus ihnen,
 8. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von sonstigen Miet-, Pacht- und Leihverträgen von über 25.000 €/Jahr bis einschließlich 50.000 €/Jahr,
 9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von über 100.000 € je Fall,
 10. die Erledigung der Prüfungsbemerkungen zu den abgeschlossenen Rechnungen und Baurechnungen des Stadtdekanats,
 11. die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsausschuss.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet über Anfechtungen von Kirchengemeinderatswahlen gemäß § 28 Abs. 3 KGO.
 - (5) Der Geschäftsführende Ausschuss erstattet dem Stadtdekanatsrat in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeit.
 - (6) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt Vorschläge und Informationen von Sachausschüssen entgegen und bereitet sie bei Bedarf für den Stadtdekanatsrat vor.

§ 20 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses und Arbeitsweise

Gemäß Dekret A 334 vom 12. Februar 2009 gilt für die Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses:

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. der Stadtdekan als Vorsitzender und die Stellvertretenden Stadtdekane,
 2. der/die Gewählte Vorsitzende des Stadtdekanatsrats und sein(e) bzw. ihr(e) Stellvertreter(in),
 3. je ein(e) vom Gesamtkirchengemeinderat der Gesamtkirchengemeinden im Stadtdekanat gewählte(r) Vertreter(in) der Kirchengemeinden dieser Gesamtkirchengemeinde, der/die Mitglied im Stadtdekanatsrat nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 oder

- 3 der Ortssatzung sein muss, bei Verhinderung der/die jeweilige Stellvertreter(in),
4. aus der Mitte der in § 6 Abs. 1 Ziff. 4, 5 und 6 der Ortssatzung genannten Vertreter(innen) bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 3 der Ortssatzung vom Stadtdekanatsrat gewählte Vertreter(innen).
- (2) Beratende Mitglieder sind:
1. der/die Geschäftsführer(in) des Stadtdekanats und die weiteren Dekanatsreferenten(innen),
 2. der/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums oder sein(e) bzw. ihr(e) Stellvertreter(in),
 3. ein(e) aus der Mitte der gewählten Laienvertreter(innen) des Stadtdekanats im Diözesanrat von diesen bestimmte(r) Vertreter(in).
- (3) Die Leiter(innen) der Einrichtungen nach Teil 4, §§ 34 bis 39 DekO sowie die Vorsitzenden der Sachausschüsse des Stadtdekanatsrats bzw. deren Stellvertreter(innen) sollen zu Beratungen über Themen ihres Aufgabenbereichs eingeladen und gehört werden.
- (4) Gäste können auf Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen oder zugelassen werden.
- (5) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind nichtöffentlich. Der Geschäftsführende Ausschuss kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit beschließen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und die Arbeitsweise des Geschäftsführenden Ausschusses § 7 Abs. 2, 3 und 4 bis § 18 Ortssatzung entsprechend, im Übrigen die §§ 17 bis 31 der DekO.

§ 21 Verwaltungsausschuss

Gemäß Dekret Nr. A 334 vom 12. Februar 2009 bildet der Stadtdekanatsrat für die Verwaltung des Ortskirchenvermögens einen Verwaltungsausschuss gemäß § 35 KGO:

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. der Stadtdekan als Vorsitzender,
 2. der/die Gewählte Vorsitzende des Stadtdekanatsrats,
 3. fünf aus der Mitte der in § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 Ortssatzung genannten Mitglieder vom Stadtdekanatsrat zu wählende Mitglieder.
- (2) Beratendes Mitglied ist der/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums oder sein(e) bzw. ihr(e) Stellvertreter(in),
- (3) Die Aufgaben und Arbeitsweise des Verwaltungsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der KGO für den Kirchengemeinderat §§ 44 – 63 KGO) und den Verwaltungsausschuss (§ 35 KGO). Der Verwaltungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
 1. Vorberatung der den Verwaltungsausschuss betreffenden Tagesordnungspunkte der Sitzungen von Geschäftsführendem Ausschuss und Stadtdekanatsrat,
 2. Neubau, Erweiterung, bedeutende Instandsetzung und Ausstattung kirchlicher Gebäude,

- Wohngebäude und Einrichtungen im Rahmen des § 3 bei einem Gesamtvolumen von über 50.000 € bis einschließlich 1.000.000 €,
3. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis einschließlich 500.000 €,
 4. Ernennung und Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter(innen) von Stellen mit der Bewertung bis einschließlich A 10/EG 9 AVO-DRS sowie vergleichbarer Bewertungen,
 5. Entscheidungen im Rahmen der Kirchensteuerordnung über Widersprüche gegen die Steuer-schuld, über Stundungs- und Erlassgesuche sowie über die Niederschlagung rückständiger Kirchensteuern,
 6. die Aufnahme von Kassenkrediten und die Aufnahme von Zwischenkrediten für Vorhaben des außerordentlichen Haushaltsplans bis einschließlich 250.000 €,
 7. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von sonstigen Miet-, Pacht- und Leihverträgen bis einschließlich 25.000 €/Jahr,
 8. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von einschließlich 100.000 € je Fall.

§ 22

Sonstige Ausschüsse des Stadtdekanatsrats

- (1) Der Stadtdekanatsrat bestimmt Aufgaben und Zusammensetzung der von ihm eingerichteten Sachausschüsse. In diese Sachausschüsse können widerruflich auch sachkundige Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Stadtdekanatsrats sind.
- (2) Die Mitglieder des Sachausschusses wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n). Diese(r) soll stimmberechtigtes Mitglied des Stadtdekanatsrats sein.
- (3) Die Sachausschüsse sind in ihrer Arbeit dem Stadtdekanatsrat gegenüber verantwortlich und haben diesem regelmäßig zu berichten. Ihre Beschlüsse sind, sofern der Stadtdekanatsrat nichts anderes festlegt, Empfehlungen an den Stadtdekanatsrat.
- (4) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nichtöffentlich. Die Sachausschüsse können für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit beschließen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und die Arbeitsweise der Sachausschüsse § 7 bis § 18 Ortssatzung entsprechend.

§ 23

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Es gelten die Bestimmungen in § 31 KGO und § 16 DekO.

§ 24

Geschäftsstelle

- (1) Auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 Satz 1 DekO ist für das Stadtdekanat eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie ist Sitz des Dekanatsamtes (vgl. § 3 Abs. 4 DekO). In der Geschäftsstelle ist auch die Pressestelle des Stadtdekanats angesiedelt. Die Geschäftsstelle

unterstützt die Organe des Stadtdekanats bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und führt die Geschäfte des Stadtdekanats. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Unterstützung des Stadtdekans und des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Stadtdekane,
 2. die Geschäftsführung des Stadtdekanatsrats, des Geschäftsführenden Ausschusses und entsprechender Sachausschüsse und die Unterstützung des/der Gewählten Vorsitzenden,
 3. die Sorge für die Geschäftsführung der Dienstkonferenz des Dekanatsamts, der Konferenz der Leiter(innen) der Einrichtungen des Stadtdekanats und der Dekanatskonferenz,
 4. die Koordination der Zusammenarbeit der Organe, der Gremien und der Einrichtungen des Stadtdekanats unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeit,
 5. die subsidiäre Sorge für Angebote zur Qualifizierung und zur Vernetzung der ehrenamtlichen Dienste in den Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Verbänden,
 6. die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Marketing für das Stadtdekanat.
- (2) Der/die Geschäftsführer(in) des Stadtdekanats leitet die Geschäftsstelle. Seine/ihre Arbeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem/der Leiter(in) des Verwaltungszentrums.
- (3) In der Geschäftsstelle liegt der Geschäftsbereich Pastoral. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
1. Anlaufstelle für pastorale und soziale Fragen unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten,
 2. das strategische Vorausdenken und die Konzept(fort)entwicklung,
 3. die Umsetzung der Pastoralen Leitlinien der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Der Stadtdekanat übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.
- (5) Für die Rechtsstellung gelten § 34 Abs. 2 bis 4, für Zuständigkeiten und Arbeitsweise § 35 DekO entsprechend.

§ 25

Verwaltungszentrum

- (1) Das Verwaltungszentrum ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Stadtdekanats. Ihm obliegt die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Stadtdekanats, der Gesamtkirchengemeinden und der Kirchengemeinden, sowie deren Einrichtungen, insbesondere ist es zuständig für
1. die Erledigung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Stadtdekanats und der angeschlossenen Kirchengemeinden nach den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatsordnung,
 2. die Aufgaben der Personalverwaltung sowie die damit verbundene Festsetzung der Löhne und Gehälter,

3. Zahlungsanweisungen nach § 58 KGO bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall; für darüber hinausgehende Beträge ist zusätzlich der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses oder dessen Stellvertreter zuständig,
 4. die Betreuung und Überwachung von Baumaßnahmen, Instandsetzungen, laufender Bauunterhalt und Ausstattung kirchlicher Gebäude, Wohngebäude und Einrichtungen im Gesamtvolumen bis 50.000 €, sofern diese im Haushalt berücksichtigt sind,
 5. die Wohnungs- und Liegenschaftsverwaltung sowie die Gebäudebewirtschaftung im Stadtdekanat,
 6. die Aufgaben, die nicht durch Satzung auf andere Organe des Stadtdekanats übertragen sind,
 7. die Beratung und die Unterstützung der Pfarrverwaltung für die Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden in Finanz-, Vermögens- und Verwaltungsfragen.
- (2) Die Geschäfte des Verwaltungszentrums werden von der/dem Leiter(in) des Verwaltungszentrums geführt. Seine/ihre Arbeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem/der Geschäftsführer(in) des Stadtdekanats.
- (3) Der/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums verantwortet ferner den Geschäftsbereich Verwaltung. Aufgaben können mit Genehmigung des Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats auf Abteilungsleitungen und Beauftragte delegiert werden.
- (4) Der Stadtdekanat übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.
- (5) Der/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums nimmt die Aufgaben des Kirchenpflegers gemäß § 66 KGO und des Gesamtkirchenpflegers gemäß § 68 KGO gleichermaßen für das Stadtdekanat und die Gesamtkirchengemeinden wahr.

§ 26

Gesetzliche Vertretung, Steuervertretung, Vermögensverwaltung

- (1) Gemäß Dekret Nr. A 334 vom 12. Februar 2009 vertritt abweichend von § 28 Abs. 1 DekO der Stadtdekanat zusammen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats das Stadtdekanat gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Stadtdekanatsrat ist zugleich die ortskirchliche Steuervertretung der zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden in dem von der Steuerordnung geregelten Umfang (§ 3 Ortssatzung i. V. m. § 18 Abs. 9 Satz 1 KGO).
- (3) Der Stadtdekanatsrat übernimmt die örtliche Vermögensverwaltung für die zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden (§ 3 Ortssatzung i. V. m. § 18 Abs. 7 KGO).

§ 27

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Vollmachten

Rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten und Vollmachten werden namens der vom Stadtdekanatsrat verwalteten kirchlichen Rechtspersonen für den Stadtdekanatsrat, den Geschäftsführenden Ausschuss oder Verwaltungsausschuss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von dem/der Gewählten Vorsitzenden

oder seinem/ihrer Stellvertreter beziehungsweise seiner/ihrer Stellvertreterin unterzeichnet; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt (§ 57 Abs. 1 KGO). Untervollmacht kann vom Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats sowie vom Gewählten Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats an den/die Geschäftsführer(in) des Stadtdekanats, den/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums oder dessen/deren Stellvertreter(in) erteilt werden.

§ 28 Verweise

- (1) Soweit in dieser Ortssatzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der DekO und der KGO in Verbindung mit dem Dekret Nr. A 334 vom 12. Februar 2009.
- (2) Einzelheiten zur Ortssatzung werden in Ausführungsbestimmungen festgelegt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Ortssatzung wurde am 24. Februar 2021 vom Stadtdekanatsrat beschlossen. Sie löst die am 17. Juli 2018 vom Stadtdekanatsrat beschlossene, durch das Bischöfliche Ordinariat mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 (BO-Nr. 4534) genehmigte und im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 15 vom 17. Dezember 2018 ortsüblich bekanntgemachte Ortssatzung ab und tritt mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg-Stuttgart und nach ortsüblicher Bekanntmachung durch das Stadtdekanat am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 25. Februar 2021

Msg. Dr. Christian Hermes
Stadtdekan

Andreas Bouley
Gewählter Vorsitzender

BO-Nr. 4937

G e n e h m i g t

Rottenburg a. N., 15.09.2021

Bischöfliches Ordinariat

Robert Hahn, Ltd. Direktor i.K.

Leiter der Hauptabteilung XIII

Personalangelegenheiten

Personalmeldungen

Stellenausschreibung für Priester – Nachauschreibung

Detailinformationen zu der Stelle sind in der Hauptabteilung V – Pastorales Personal bei Herrn Wiest (Tel.: 07472 169-373; E-Mail: BWiest@bo.drs.de) zu erhalten. Ein Gespräch mit Herrn Diakon Dr. Michael Wollek, Referent für die Priester, ist rechtzeitig vor einer Bewerbung erforderlich (Tel.: 07472 169-367; E-Mail: MWollek@bo.drs.de).

Die neue Fassung der „Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester“ ist zu beachten (KABl. 2012, Nr. 10, S. 325 ff.).

Bewerbungsfrist bis zum **22. Oktober 2021**

Folgende Stelle wird zur Besetzung ausgeschrieben:

Stelle für Pfarrvikar

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Rottenburg	Rottenburg St. Martin, St. Moriz in Rottenburg, St. Konrad in Bad Niedernau, St. Peter und Paul in Bieringen, St. Laurentius in Hailfingen, Heilig Geist in Kiebingen, St. Peter und Paul in Obernau, St. Jakobus in Seeborn und St. Wolfgang in Weiler

Mitteilungen

Firmungen im Schuljahr 2021/22

Bischof Dr. Gebhard Fürst

Dekanat Biberach

12. Februar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Schwendl“ in Sieben im Wald, St. Maria Magdalena

Dekanat Böblingen

2. April (Sa)
10:00 Uhr in der SE 8 „CleBoRa“ in Rutesheim, St. Raphael

Dekanat Calw

22. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Neuenbürg“ in Neuenbürg-Birkenfeld, Heilig Kreuz

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

23. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 8a in Heilbronn, St. Augustinus

Dekanat Hohenlohe

19. Februar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Künzelsau“ in Künzelsau, St. Paulus
16:00 Uhr in der SE 2 „Künzelsau“ in Künzelsau, St. Paulus

26. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 1a „Hohenlohe-Süd“ in Pfedelbach, St. Petrus und Paulus
16:00 Uhr in der SE 1b „Öhringen-Neuenstein“ in Öhringen, St. Joseph

Dekanat Ludwigsburg

8. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Stromberg“ in Sachsenheim, St. Franziskus
16:00 Uhr in der SE 1 „Stromberg“ in Sersheim, St. Stephanus

21. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Strohgäu“ in Münchingen, St. Joseph
16:00 Uhr in der SE 6 „Strohgäu“ in Schwieberdingen, St. Petrus und Paulus

Dekanat Mergentheim

12. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3 in Weikersheim, Zum Kostbaren Blut
16:00 Uhr in der SE 3 in Niederstetten, St. Johannes Evangelist

Dekanat Ostalb

20. März (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Aalen“ in Aalen, St. Maria
16:00 Uhr in der SE 5 „Aalen“ in Unterrombach, St. Thomas

Dekanat Rottenburg

3. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg, St. Moriz
16:00 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg, St. Martin

Dekanat Rottweil

29. Januar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Neckar-Baar“ in Schwenningen, St. Franziskus
16:00 Uhr in der SE 1 „Neckar-Baar“ in Schwenningen, St. Franziskus

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

15. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Am Dreifaltigkeitsberg“ in Spaichingen, St. Petrus und Paulus

Weihbischof Lic. theol. Thomas Maria Renz*Dekanat Böblingen*

20. März (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Sindelfingen“ in Sindelfingen, St. Joseph
26. März (Sa)
14:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Herrenberg, St. Martin
17:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Herrenberg, St. Martin
27. März (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Kuppingen, St. Antonius
14:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Kuppingen, St. Antonius
14. Mai (Sa)
14:00 Uhr in der SE 3 „Mittleres Heckengäu“ in Weil der Stadt, St. Peter und Paul
17:00 Uhr in der SE 9 in Sindelfingen, Zur Hl. Dreifaltigkeit
21. Mai (Sa)
14:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in Holzgerlingen, Zum Allerheiligsten Erlöser
17:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in Weil im Schönbuch, St. Johannes Baptist
22. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in Waldenbuch, St. Martinus
14:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in Schönaich, Heilig Kreuz
26. Juni (So)
9:30 Uhr in der SE 1 „Aidlingen-Ehningen-Gärtringen (AEG)“ in Aidlingen, Mariä Himmelfahrt
11:30 Uhr in der SE 1 „Aidlingen-Ehningen-Gärtringen (AEG)“ in Gärtringen, St. Michael
1. Juli (Fr)
18:00 Uhr in der SE 1 „Aidlingen-Ehningen-Gärtringen (AEG)“ in Ehningen, St. Elisabeth

Dekanat Mühlacker

24. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Nord“ in Oberderdingen, St. Maria

Dekanat Rottenburg

13. März (So)
10:00 Uhr in der SE 1c „Oberes Gäu“ in Ergenzingen, Heilig Geist

20. Mai (Fr)
18:00 Uhr in der SE 6 „St. Josef Starzach“ in Bierlingen, St. Martinus

10. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Pfaffenberg“ in Wurmlingen, St. Briccius
14:00 Uhr in der SE 2 „Pfaffenberg“ in Poltringen, St. Stephanus

16. Juli (Sa)
14:00 Uhr in der SE 3 „Tübingen“ in Tübingen-Lustnau, St. Petrus
17:00 Uhr in der SE 3 „Tübingen“ in Tübingen-Lustnau, St. Petrus

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

30. April (Sa)
14:00 Uhr in der SE 7 „Oberer Heuberg“ in Mahlsetten, St. Konrad
17:00 Uhr in der SE 7 „Oberer Heuberg“ in Mahlsetten, St. Konrad

15. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Trossingen“ in Trossingen, St. Theresia vom Kinde Jesu

3. Juni (Fr)
18:00 Uhr in der SE 2 „Konzenberg“ in Wurmlingen, St. Gallus

4. Juni (Sa)
14:00 Uhr in der SE 2 „Konzenberg“ in Seitingen-Oberflacht, Mariä Himmelfahrt
17:00 Uhr in der SE 2 „Konzenberg“ in Seitingen-Oberflacht, Mariä Himmelfahrt

25. Juni (Sa)
14:00 Uhr in der SE 6 „Klippeneck-Primtal“ in Aixheim, St. Georg
17:00 Uhr in der SE 6 „Klippeneck-Primtal“ in Frittlingen, St. Hippolyt und Kassian

3. Juli (So)
14:00 Uhr in der SE 1 „Tuttlingen“ in Tuttlingen, Maria Königin

Weihbischof Matthäus Karrer*Dekanat Biberach*

22. Januar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 9b „Biberach Umland“ in Warthausen, St. Johannes Evangelist
14:30 Uhr in der SE 9b „Biberach Umland“ in Mittelbiberach, St. Cornelius und Cyprian

1. Juli (Fr)
17:00 Uhr in der SE 8 „Maselheim“ in Maselheim, St. Petrus und Paulus

Dekanat Friedrichshafen

2. Juli (Sa)
14:30 Uhr in der SE 8 „Tettngang“ in Tettngang, St. Gallus

Dekanat Ostalb

30. April (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 7 „Ellwangen-Jagst“ in Ellwangen, St. Vitus (Basilika minor)
 14:30 Uhr in der SE 7 „Ellwangen-Jagst“ in Ellwangen, St. Vitus (Basilika minor)
14. Mai (Sa)
 15:00 Uhr in der SE 2 „Rems-Welland“ in Essingen, Zum Heiligsten Herzen Jesu
 17:30 Uhr in der SE 2 „Rems-Welland“ in Essingen, Zum Heiligsten Herzen Jesu

Dekanat Rems-Murr

8. Juli (Fr)
 17:00 Uhr in der SE 2 „Waiblingen-Korb-Neustadt“ in Waiblingen, St. Antonius
9. Juli (Sa)
 17:00 Uhr in der SE 2 „Waiblingen-Korb-Neustadt“ in Neustadt, St. Maria

Dekanat Rottenburg

12. März (Sa)
 16:00 Uhr in der SE 4b „Echaz-Härten“ in Wannweil, St. Michael

Dekanat Rottweil

22. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 2 in Deißlingen, St. Laurentius

Stadtdekanat Stuttgart

25. Juni (Sa)
 14:00 Uhr in der SE 3 „Stuttgart-Süd“ in Stuttgart-Süd, St. Josef
 17:00 Uhr in der SE 3 „Stuttgart-Süd“ in Stuttgart-Süd, St. Josef
26. Juni (So)
 10:00 Uhr in der SE 2 „Stuttgart-Ost“ in Stuttgart-Ost, St. Nikolaus

Weihbischof Dr. Gerhard Schneider*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

6. März (So)
 10:00 Uhr in der SE 16 „Argenbühl“ in Eglofs, St. Martin
27. März (So)
 10:00 Uhr in der SE 13 „Kißlegg“ in Kißlegg, St. Gallus und Ulrich
 14:30 Uhr in der SE 13 „Kißlegg“ in Kißlegg, St. Gallus und Ulrich

Dekanat Balingen

15. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 1 „Kleiner Heuberg“ in Geislingen, St. Ulrich
 14:30 Uhr in der SE 1 „Kleiner Heuberg“ in Geislingen, St. Ulrich

Dekanat Biberach

4. Juni (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 11a „Bad Schussenried“ in Bad Schussenried, St. Magnus
17. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 2 „Rot-Iller“ in Berkheim, St. Konrad
 14:30 Uhr in der SE 2 „Rot-Iller“ in Rot an der Rot, St. Verena

Dekanat Ehingen-Ulm

2. Juli (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 1 „Ehingen-Stadt“ in Ehingen, Konviktskirche
 14:30 Uhr in der SE 1 „Ehingen-Stadt“ in Ehingen, Konviktskirche

Dekanat Esslingen-Nürtingen

8. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 8 „Esslingen“ in Esslingen, St. Paul
 14:30 Uhr in der SE 8 „Esslingen“ in Esslingen, St. Paul

Dekanat Freudenstadt

18. Juni (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 1b „Freudenstadt/Alpirsbach“ in Freudenstadt, Christi Verklärung
 14:30 Uhr in der SE 1b „Freudenstadt/Alpirsbach“ in Freudenstadt, Christi Verklärung
19. Juni (So)
 10:00 Uhr in der SE 1a „Baiersbronn-Seewald“ in Baiersbronn, St. Maria, Königin der Apostel

Dekanat Heidenheim

3. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 5 „Lone-Brenz“ in Herbrechtingen, St. Bonifatius
 14:30 Uhr in der SE 5 „Lone-Brenz“ in Niederstotzingen, St. Petrus und Paulus

Dekanat Ostalb

16. Januar (So)
 10:00 Uhr in der SE 16 „Gesamtgemeinde Neresheim“ in Neresheim, Mariä Himmelfahrt
 14:30 Uhr in der SE 1b „Gesamtgemeinde Neresheim“ in Dorfmerkingen, St. Mauritius und Georg

Dekanat Rottweil

29. Januar (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 5 in Rottweil, St. Pelagius
 14:30 Uhr in der SE 5 in Wellendingen, St. Ulrich
13. Februar (So)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Rottweil-Hausen-Neukirch“ in Rottweil, Christi Auferstehung
 14:30 Uhr in der SE 4 „Rottweil-Hausen-Neukirch“ in Rottweil, Christi Auferstehung

Stadtdekanat Stuttgart

10. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 5 „Stuttgart-Nordwest“ in Stuttgart-Feuerbach, St. Josef
 14:30 Uhr in der SE 5 „Stuttgart-Nordwest“ in Stuttgart-Feuerbach, St. Josef

Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

22. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 20 „Leutkirch“ in Leutkirch, St. Martinus

Dekanat Ehingen-Ulm

13. März (So)
 10:00 Uhr in der SE 18 „Suso-Gemeinden“ in Ulm, St. Maria Suso

Dekanat Esslingen-Nürtingen

1. Mai (So)
 10:30 Uhr in der SE 5 „Wernau“ in Esslingen-Pliensauvorstadt, St. Elisabeth für die Italienischen Gemeinden Esslingen und Wernau
8. Mai (So)
 12:00 Uhr in der SE 11 „Jakobsbrunnen“ in Nürtingen, St. Johannes Evangelist für die Italienischen Gemeinden Nürtingen, Kirchheim, Metzingen und Reutlingen
24. Juli (So)
 10:30 Uhr in der SE 3 „Neckar-Fils“ in Reichenbach, St. Michael

Dekanat Göppingen-Geislingen

3. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 13 „Voralb“ in Dürnau, St. Michael
17. Juli (So)
 11:00 Uhr in der SE 10 „Göppingen St. Maria und Christkönig“ in Göppingen, Christkönig

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

10. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 12a „Affaltrach“ in Obersulm-Willsbach in der Vater Unser Kirche

Dekanat Ostalb

20. März (So)
 10:00 Uhr in der SE 17 „Schwäbisch Gmünd-Mitte“ in Schwäbisch Gmünd, Hl. Kreuz Müns-ter

Offizial Domkapitular Lic. iur. can. Thomas Weißhaar*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

29. Januar (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 19 „Alpenblick“ in Urlau, St. Martinus

15:00 Uhr in der SE 19 „Alpenblick“ in Hofs, St. Gallus und Magnus

19. März (Sa)
 09:00 Uhr in der SE 14 „Wangen“ in Wangen, St. Ulrich
 11:00 Uhr in der SE 14 „Wangen“ in Wangen, St. Ulrich
 14:00 Uhr in der SE 14 „Wangen“ in Wangen, St. Martinus
 16:00 Uhr in der SE 14 „Wangen“ in Wangen, St. Martinus

Dekanat Calw

15. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 5 „Bad Herrenalb“ in Bad Herrenalb, St. Bernhard

Dekanat Ehingen-Ulm

25. Juni (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 14 „Dietenheim/Illerrieden“ in Dietenheim, St. Martinus
 15:00 Uhr in der SE 14 „Dietenheim/Illerrieden“ in Illerrieden, Zum Hl. Kreuz
26. Juni (So)
 10:00 Uhr in der SE 12 „Langenau/Rammingen“ in Rammingen, St. Georg
 15:00 Uhr in der SE 12 „Langenau/Rammingen“ in Rammingen, St. Georg

Dekanat Esslingen-Nürtingen

21. Mai (Sa)
 16:00 Uhr in der SE 9 „Neckar-Aich“ in Neckartenzlingen, St. Paulus
22. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 9 „Neckar-Aich“ in Neckartenzlingen, St. Paulus
 14:00 Uhr in der SE 9 „Neckar-Aich“ in Neckartenzlingen, St. Paulus
3. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Baltmannsweiler-Aichwald“ in Baltmannsweiler, Mariä Himmelfahrt
 14:00 Uhr in der SE 4 „Baltmannsweiler-Aichwald“ in Baltmannsweiler, Mariä Himmelfahrt

Dekanat Göppingen-Geislingen

10. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 3 „Geislingen“ in Geislingen, St. Maria
 15:00 Uhr in der SE 3 „Geislingen“ in Geislingen, St. Johannes Evangelist

Dekanat Heidenheim

29. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 6 „Unteres Brenztal“ in Gien- gen, Hl. Geist
 15:00 Uhr in der SE 6 „Unteres Brenztal“ in Sont- heim, Mariä Himmelfahrt

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

16. Juli (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 9 „Im Leintal“ in Schwaigern, St. Martinus

15:00 Uhr in der SE 9 „Im Leintal“ in Massenbachhausen, St. Kilian

Dekanat Ostalb

24. Juli (So)

10:00 Uhr in der SE 11 „Kapfenburg“ in Lauchheim, St. Petrus und Paulus

15:00 Uhr in der SE 11 „Kapfenburg“ in Westhausen, St. Mauritius

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

2. Juli (Sa)

10:00 Uhr in der SE 2 „Reutlingen-Mitte/Eningen“ in Reutlingen, St. Wolfgang

15:00 Uhr in der SE 2 „Reutlingen-Mitte/Eningen“ in Eningen, Zu Unserer Lieben Frau

Stadtdekanat Stuttgart

23. Juli (Sa)

15:00 Uhr in der SE 4 „Stuttgart-West/Botnang“, Spanische Gemeinde Stuttgart, in St. Fidelis

Domkapitular Monsignore Dr. Uwe Scharfenecker

Dekanat Allgäu-Oberschwaben

8. Mai (So)

10:00 Uhr in der SE 15 „An der Argen“ in Amtzell, St. Johannes und Mauritius

14:30 Uhr in der SE 15 „An der Argen“ in Amtzell, St. Johannes und Mauritius

25. Juni (Sa)

10:00 Uhr in der SE 12 „Bad Wurzach“ in Bad Wurzach, St. Verena

15:00 Uhr in der SE 12 „Bad Wurzach“ in Unterschwarzach, St. Gallus

Dekanat Biberach

6. Februar (So)

10:00 Uhr in der SE 9a „Biberach Stadt“ in Biberach, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit

14:30 Uhr in der SE 9a „Biberach Stadt“ in Biberach, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit

Dekanat Freudenstadt

23. Juli (Sa)

10:00 Uhr in der SE 3b „Horb – miteinander unterwegs“ in Horb, Zum Heiligen Kreuz

Dekanat Göppingen-Geislingen

3. Juli (So)

10:00 Uhr in der SE 7 „Mittleres Filstal“ in Ottenbach, St. Sebastian

15:00 Uhr in der SE 7 „Mittleres Filstal“ in Salach, St. Margaretha

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

7. Mai (Sa)

10:00 Uhr in der SE 4 „Unterm Kayberg“ in Erlenbach, St. Martinus

Dekanat Ludwigsburg

21. Mai (Sa)

10:00 Uhr in der SE 2 „Vaihingen-Eberdingen“ in Vaihingen/Enz, St. Antonius

14:30 Uhr in der SE 2 „Vaihingen-Eberdingen“ in Vaihingen/Enz, St. Antonius

22. Mai (So)

10:00 Uhr in der SE 2, Vaihingen-Eberdingen“ in Vaihingen-Enzweihingen, St. Paulus

10. Juli (So)

10:00 Uhr in der SE 8 „Bottwartal“ in Steinheim, in Heilig Geist

15:00 Uhr in der SE 8 „Bottwartal“ in Oberstenfeld, Herz Jesu

Dekanat Mergentheim

19. Februar (Sa)

10:00 Uhr in der SE 1b „Heilig Kreuz“ in Stuppach, Maria Krönung

14:30 Uhr in der SE 1b „Heilig Kreuz“ in Stuppach, Maria Krönung

13. März (So)

10:00 Uhr in der SE 1a „Bad Mergentheim L.A.M.M.“ in Bad Mergentheim, St. Johannes Baptist

15:00 Uhr in der SE 2 „Igersheim“ in Igersheim, St. Michael

Dekanat Ostalb

19. Juni (So)

10:00 Uhr in der SE 9 „Unterschneidheim“ in Unterschneidheim, St. Petrus und Paulus

14:30 Uhr in der SE 9 „Unterschneidheim“ in Zippingen, St. Martin

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

15. Mai (So)

10:00 Uhr in der SE 4a „Bad Urach“ in Bad Urach, St. Josef

Dekanat Rottweil

6. März (So)

10:00 Uhr in der SE 8 „Dietingen“ in Dietingen, St. Nikolaus

20. März (So)

10:00 Uhr in der SE 6b „Sulgen-Hardt-Mariazell“ in Schramberg-Sulgen, St. Laurentius

14:30 Uhr in der SE 6b „Sulgen-Hardt-Mariazell“ in Hardt, St. Georg

17. Juli (So)

10:00 Uhr in der SE 9 „Aichhalden“ in Waldmössingen, St. Valentin

Dekanat Schwäbisch-Hall

3. April (So)

10:00 Uhr in der SE 8 „Wäldergemeinden“ in Matzenbach, Zur Schmerzhaften Mutter

14:30 Uhr in der SE 8 „Wäldergemeinden“ in Stimpfach, St. Georg

Domkapitular Monsignore Dr. Heinz Detlef Stäps*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

26. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Ravensburg West“ in Ravensburg, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit

Dekanat Böblingen

3. Juli (So)
10:30 Uhr in der SE 7 in Maichingen, St. Anna

Dekanat Esslingen-Nürtingen

8. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Leinfelden-Echterdingen“ in Musberg, Heilig Kreuz
25. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 11 „Jakobsbrunnen Nürtingen“ in Nürtingen, St. Johannes Evangelist
15:00 Uhr in der SE 11 „Jakobsbrunnen Nürtingen“ in Nürtingen, St. Johannes Evangelist

Dekanat Heidenheim

19. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Heidenheim“ in Heidenheim, St. Maria
14:00 Uhr in der SE 3 „Heidenheim“ in Heidenheim, Zur Heiligen Dreifaltigkeit

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

30. April (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3 „Neckarsulm“ in Neckarsulm, St. Dionysius

Dekanat Ludwigsburg

5. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 13 „Freiberg-Pleidelsheim-Ingersheim“ in Freiberg, St. Maria, Königin des Friedens
15:00 Uhr in der SE 13 „Freiberg-Pleidelsheim-Ingersheim“ in Ingersheim, Christ König
19. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Bietigheim-Bissingen“ in Bissingen, Zum Guten Hirten

Dekanat Ostalb

14. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Wasseralfingen-Hofen“ in Wasseralfingen, St. Stephanus
15:00 Uhr in der SE 4 „Wasseralfingen-Hofen“ in Wasseralfingen, St. Stephanus

Dekanat Rems-Murr

20. März (So)
10:00 Uhr in der SE 7 „Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach“ in Winnenden, St. Karl Borromäus
15:00 Uhr in der SE 7 „Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach“ in Schwaikheim, St. Maria, Hilfe der Christen

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

2. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Reutlingen-Nord“ in Reutlingen, St. Andreas

Dekanat Rottweil

15. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 7 „Eschach-Neckar“ in Dunningen, St. Martinus
15:00 Uhr in der SE 7 „Eschach-Neckar“ in Bösinggen, St. Wendelinus

Dekanat Schwäbisch Hall

9. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Braunsbach/Großallmerspann“ in Großallmerspann, St. Joseph
10. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 7 „Oberes Bühlertal“ in Bühlertann, St. Georg
15:00 Uhr in der SE 7 „Oberes Bühlertal“ in Bühlertann, St. Maria, Königin des Heiligen Rosenkranzes

Domkapitular Regens Monsignore Andreas Rieg*Dekanat Biberach*

25. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Unteres Rottal“ in Burgrieden, St. Alban
14:30 Uhr in der SE 5 „Unteres Rottal“ in Achstetten, St. Oswald
26. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Laupheim, St. Petrus und Paulus

Dekanat Ehingen-Ulm

3. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 17 „Ulmer Westen“ in Ulm, St. Elisabeth

Dekanat Esslingen-Nürtingen

16. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 7 „Neuhausen / Denkendorf“ in Denkendorf, St. Johann Baptist
14:30 Uhr in der SE 7 „Neuhausen / Denkendorf“ in Neuhausen, St. Petrus und Paulus
16. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 10 „Guter Hirte – Kolumban“ in Unterensingen, Thomas Morus
14:30 Uhr in der SE 10 „Guter Hirte – Kolumban“ in Wendlingen-Unterboihingen, St. Kolumban
23. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Ostfildern“ in Ostfildern-Parksiedlung, St. Dominikus
15:00 Uhr in der SE 6 „Ostfildern“ in Ostfildern-Parksiedlung, St. Dominikus

Dekanat Göppingen-Geislingen

14. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Lautertal“ in Donzdorf, St. Martinus
14:30 Uhr in der SE 5 „Lautertal“ in Donzdorf, St. Martinus
4. Juni (Sa)
15:00 Uhr in der SE 6 „Süßen-Gingen-Kuchen“ in Süßen, Mariä Himmelfahrt
24. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 9 „Unterm Staufen“ in Wäschenebeuren, St. Johann Evangelist

Dekanat Ostalb

15. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 20 „Rosenstein“ in Heubach, St. Bernhard
14:30 Uhr in der SE 20 „Rosenstein“ in Böbingen an der Rems, St. Joseph
29. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Hüttlingen“ in Hüttlingen, Heilig Kreuz

Dekanat Rottweil

27. März (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Zimmern o. R.“ in Zimmern ob Rottweil, St. Konrad
14:30 Uhr in der SE 3 „Zimmern o. R.“ in Horgen, St. Martinus

Domkapitular Direktor Monsignore Martin Fahrner*Dekanat Esslingen-Nürtingen*

25. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 13 „Kirchheim unter Teck“ in Kirchheim unter Teck, Maria Königin
14:30 Uhr in der SE 13 „Kirchheim unter Teck“ in Kirchheim unter Teck, Maria Königin
26. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 13 „Kirchheim unter Teck“ in Kirchheim unter Teck, St. Ulrich
14:30 Uhr in der SE 13 „Kirchheim unter Teck“ in Kirchheim unter Teck, St. Ulrich

Dekanat Friedrichshafen

13. März (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Meckenbeuren“ in Meckenbeuren, St. Maria v. d. Immerw. Hilfe
14:30 Uhr in der SE 5 „Meckenbeuren“ in Brochenzell, St. Jakobus Maior

Dekanat Göppingen-Geislingen

3. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 12 „Lebendiges Wasser“ in Göppingen-Faurndau, Zur Heiligen Familie

Dekanat Ludwigsburg

21. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Rund um den Hohenasperg“ in Markgröningen, Heilig Geist

14:30 Uhr in der SE 5 „Rund um den Hohenasperg“ in Markgröningen, Heilig Geist

22. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Rund um den Hohenasperg“ in Asperg, St. Bonifatius
14:30 Uhr in der SE 5 „Rund um den Hohenasperg“ in Tamm, St. Petrus

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

2. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 7 „Engstingen-Hohenstein“ in Großengstingen, St. Martinus
14:30 Uhr in der SE 4b „Metzingen“ in Metzingen, St. Bonifatius

Stadtdekanat Stuttgart

19. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 10 „Stuttgart Johannes XXIII.“ in Stuttgart-Hohenheim, St. Antonius von Padua
14:30 Uhr in der SE 10 „Stuttgart Johannes XXIII.“ in Stuttgart-Sillenbuch, St. Michael
7. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 8 „Stuttgart-Neckar“ in Stuttgart-Bad Cannstatt, St. Rupert
14:30 Uhr in der SE 6 „Stuttgart-Nordstern“ in Stuttgart-Rot, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit
15. Mai (So)
15:00 Uhr in der SE 11 „Stuttgart St. Hedwig und Ulrich“ in Stuttgart-Möhringen, St. Hedwig
4. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 7 „Stuttgarter-Madonna“ in Steinhaldenfeld, St. Thomas
10. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 12 „Stuttgart-Vaihingen“ in Stuttgart-Rohr, Zur Heiligen Familie

Domkapitular Prälat Dr. Klaus Krämer*Dekanat Göppingen-Geislingen*

2. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 14 „Unteres Filstal“ in Ebersbach/Fils, Herz Jesu
16. Juli (Sa)
18:00 Uhr in der SE 14 „Unteres Filstal“ in Uhin-gen, Zum Heiligen Kreuz

Dekanat Ludwigsburg

20. März (So)
10:00 Uhr in der SE 7 „Südliches Strohgäu“ in Ditzingen, St. Maria, Königin des Heiligen Rosenkranzes
27. März (So)
10:00 Uhr in der SE 7 „Südliches Strohgäu“ in Hirschlanden, Heiligste Dreifaltigkeit
16. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3 „Mittlerer Neckar – unterm Michaelsberg“ in Bönnigheim, Heilig Kreuz

14:00 Uhr in der SE 3 „Mittlerer Neckar – unterm Michaelsberg“ in Bönningheim, Heilig Kreuz

17. Juli (So)

10:00 Uhr in der SE 3 „Mittlerer Neckar – unterm Michaelsberg“ in Bönningheim, Heilig Kreuz

24. Juli (So)

10:00 Uhr in der SE 7 „Südliches Strohgäu“ in Gerlingen, St. Petrus und Paulus

Dekanat Mühlacker

26. Juni (So)

10:00 Uhr in der SE 1 „Süd“ in Heimsheim, Heilig Geist

14:00 Uhr in der SE 1 „Süd“ in Wiernsheim, Heilig Kreuz

Dekanat Rems-Murr

25. Juni (Sa)

10:00 Uhr in der SE 1 „Fellbach“ in Fellbach, Maria Regina

14:00 Uhr in der SE 1 „Fellbach“ in Fellbach-Oefingen, Christus König

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

7. Mai (Sa)

10:00 Uhr in der SE 3 „Reutlingen-Südwest“ in Reutlingen, Heilig Geist

14:00 Uhr in der SE 3 „Reutlingen-Südwest“ in Reutlingen-Betzingen, Zum hl. Bruder Klaus v. Flüe

Dekanat Rottenburg

1. Juli (Fr)

17:00 Uhr in der SE 4a „Steinlach-Wiesaz“ in Dußlingen, St. Markus und St. Paulus

23. Juli (Sa)

14:30 Uhr in der SE 4a „Steinlach-Wiesaz“ in Mössingen, Mariä Himmelfahrt

17:00 Uhr in der SE 4a „Steinlach-Wiesaz“ in Mössingen, Mariä Himmelfahrt

Dekanat Saulgau

4. Juni (Sa)

10:00 Uhr in der SE 3 „Bad Saulgau“ in Bad Saulgau, St. Johannes Baptist

Dekanat Schwäbisch Hall

3. Juli (So)

10:00 Uhr in der SE „Hohenloher Ebene“ in Gerabronn, Heilig Geist

Weihbischof em. Dr. Johannes Kreidler

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

8. Oktober (Fr)

17:00 Uhr in der SE 3 „Neckarsulm“ in Neckarsulm, St. Johannes

9. Oktober (Sa)

10:00 Uhr in der SE 3 „Neckarsulm“ in Neckarsulm, St. Johannes

16:00 Uhr in der SE 3 „Neckarsulm“ in Neckarsulm-Amorbach, Pax Christi

Dekanat Hohenlohe

20. Mai (Fr)

17:00 Uhr in der SE 4 „Schöntal“ in Berlichingen, St. Sebastian

21. Mai (Sa)

10:00 Uhr in der SE 4 „Schöntal“ in Oberkessach, St. Johann Baptist

15:00 Uhr in der SE 4 „Schöntal“ in Westernhausen, St. Martinus

Dekanat Ostalb

6. Oktober (Mi)

17:00 Uhr in der SE 11 „Kapfenburg“ für „Schüler/innen der Jagsttalschule Westhausen“, in Westhausen, St. Mauritius

30. Oktober (Sa)

10:00 Uhr in der SE 17 „Schwäbisch Gmünd-Mitte“ für „Schüler/innen der Klosterbergschule Schwäbisch Gmünd“ in Schwäbisch Gmünd, St. Franziskus

14. Mai (Sa)

10:00 Uhr in der SE 21 „Am Limes“ in Hussenhofen, St. Leonhard

15:00 Uhr in der SE 21 „Am Limes“ in Hussenhofen, St. Leonhard

25. Juni (Sa)

10:00 Uhr in der SE 22 „Leintal“ in Leinzell, St. Georg

15:00 Uhr in der SE 22 „Leintal“ in Leinzell, St. Georg

16. Juli (Sa)

10:00 Uhr in der SE 18 „Unterm Hohenrechberg“ in Wißgoldingen, St. Johannes Baptist

15:00 Uhr in der SE 18 „Unterm Hohenrechberg“ in Straßdorf, St. Cyriakus

Dekanat Schwäbisch Hall

9. Juli (Sa)

10:00 Uhr in der SE 3 „Crailsheim“ in Crailsheim, St. Bonifatius

15:00 Uhr in der SE 3 „Crailsheim“ in Crailsheim, Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit

Prälat Michael H. F. Brock

Dekanat Friedrichshafen

16. Juli (Sa)

10:00 Uhr in der SE 6 „Seegemeinden“ in Kressbronn, St. Maria, Hilfe der Christen

14:30 Uhr in der SE 6 „Seegemeinden“ in Langenargen, St. Martinus

Dekanat Saulgau

2. Juli (Sa)

10:00 Uhr in der SE 1 „Effata. Ablach-Donau“ in Mengen, Zu unserer Lieben Frau

Monsignore Pfarrer Heinrich-Maria Burkard*Dekanat Göppingen-Geislingen*

9. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 11 „Profectio 2002“ Göppingen
Süd-Ost in Göppingen, St. Josef

Diözesancaritasdirektor Pfarrer Oliver Merkelbach*Dekanat Böblingen*

9. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Leonberg-Höfingen/Gebersheim“ in Leonberg, St. Johannes Baptist

Dekanat Ludwigsburg

22. Mai (So)
9:45 Uhr in der SE 11 „Kornwestheim“ in Kornwestheim, St. Martinus
16. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigsburg, St. Johannes Baptist
14:30 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigsburg, St. Johannes Baptist
17. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigsburg, Zur Heiligsten Dreieinigkeit
14:30 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigsburg, Zur Heiligsten Dreieinigkeit
23. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigsburg, St. Paulus
14:30 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigsburg, St. Paulus

Dekanat Rems-Murr

9. Juli (Sa)
14:30 Uhr in der SE 4 „Rems-Mitte“ in Schorndorf, Heilig Geist
17:00 Uhr in der SE 4 „Rems-Mitte“ in Schorndorf, Heilig Geist

10. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 9 „Backnang“ in Backnang, Christus König
14:30 Uhr in der SE 10 „Weissacher Tal“ in Weissach im Tal, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

21. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Reutlingen-Mitte/Eningen“ in Reutlingen, St. Wolfgang für die Kroatische Gemeinde Reutlingen

Dekanat Schwäbisch Hall

8. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 6 in Gaildorf, St. Joseph
14:30 Uhr in der SE 6 in Gaildorf, St. Joseph

Priestertag 2022

Bischof Dr. Gebhard Fürst lädt alle Priester unserer Diözese in 2022 wieder zu einem Priestertag ein. Er findet am

Mittwoch, 29. Juni 2022 beim Bischofshaus

in Rottenburg statt.

Um Terminreservierung und Teilnahme wird gebeten.

Bußgottesdienst Advent 2021**„Teure Last“**

Für diesen Advent bietet die Hauptabteilung VIIIa – Liturgie wiederum einen Bußgottesdienst für Leiter und Leiterinnen solcher Gottesdienste an. „Teure Last“ nimmt ein Zitat aus dem Lied „Es kommt ein Schiff geladen“ auf und ist ein Bild für das Kommen Gottes. Die Betrachtung lädt ein, nachzusinnen, wo die eigene Seele geladen und vielleicht überfrachtet ist, angesichts der Herausforderungen, die uns diese Gegenwart abverlangt. Und was ist uns noch teuer in dieser Zeit und im Leben. Mit der Seesturm-erzählung im Dialog eröffnet der Bußgottesdienst neues Vertrauen zwischen den bedrohten, schreienden Jüngerinnen und Jüngern und Jesus Christus im Boot der Kirche und des Lebens.

Der Bußgottesdienst kann als Druckexemplar (max. 10 Exemplare) online bestellt werden: expedition-drs.de/.

Die Handreichung steht ebenfalls im Mitarbeiterportal zur Verfügung (Publikationen/Liturgische Arbeitshilfen).

Liturgischer Kalender (Direktorium) 2022

Der Liturgische Kalender 2022 für die Diözese Rottenburg-Stuttgart kommt voraussichtlich im November zum Versand. Außer den Hinweisen für Messfeier und Stundengebet im kommenden Jahr enthält der Liturgische Kalender 2022 Angaben aus dem Namenstagskalender für das deutsche Sprachgebiet, eine Zusammenfassung liturgischer Grundregeln sowie die Angabe der Tage der Ewigen Anbetung in den einzelnen Gemeinden.

Alle Priester und Diakone, Pastoralreferentinnen und -referenten, Gemeindereferentinnen und -referenten sowie Dekanatskirchenmusikerinnen und -musiker erhalten nach Erscheinen ein Exemplar des Direktoriums **kostenlos zugeschickt**. Den Kirchengemeinden stellen wir zudem ein Exemplar für die Sakristeien der Pfarrkirchen sowie die zusätzlichen Exemplare (lt. Erhebung des Direktoriums von 2005) zum Gebrauch in anderen Kirchen und Kapellen des Pfarrgebietes gratis zur Verfügung.

Weitere Exemplare des Liturgischen Kalenders **können nur noch über die Online-Bestellplattform der Expedition des Bischöflichen Ordinariats bezogen werden** (expedition-drs.de). Die Abgabe und der Versand erfolgen kostenfrei. Wir bitten Sie bei der Bestellung zu berücksichtigen, dass der Liturgische Kalender sehr hilfreich ist für alle Frauen und Männer sowie für Jugendliche, die in den Gemeinden bei der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste mitwirken und für alle liturgisch Interes-

sierten. Eine gesammelte Nachbestellung über das jeweilige Pfarramt kann dabei eine gute Möglichkeit sein, um unnötige Mehrfachbestellungen sowie Versandkosten zu vermeiden.

Wichtiger Hinweis auf die Pflichtablieferung von Pfarrbriefen und anderen kirchlichen Kleindrucksachen an die Deutsche Nationalbibliothek und an die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart

Aufgrund gesetzlicher Pflichtexemplar-Ablieferungsvorschriften muss von Pfarrbriefen, anderen Broschüren und Kleindrucksachen – jedenfalls wenn sie einen bestimmten Umfang erreichen – jeweils ein Pflichtexemplar an die Deutsche Nationalbibliothek und an die – für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zuständige – Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart abgeliefert werden.

Für die Landesbibliothek bildet die Rechtsgrundlage das baden-württembergische Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart. Dieses findet sich im Internet unter: blb-karlsruhe.de/die-blb/rechtsgrundlagen/pflichtexemplar-gesetz. Dessen § 1 Abs. 1 ordnet an: „Von jedem Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, hat der Verleger ... ein Exemplar an die Landesbibliothek, in deren Bezirk das Druckwerk verlegt wird, unentgeltlich und frei von Versandkosten ... abzuliefern“. Das Gesetz enthält freilich keine Hinweise auf Kleindrucksachen, die nicht abgeliefert werden müssen.

Insofern wird das Gesetz aber näher konkretisiert durch eine Rechtsverordnung, die hier eine Regelung enthält. Die Pflichtexemplar-Verordnung des Wissenschaftsministeriums ist im Internet dokumentiert unter: blb-karlsruhe.de/die-blb/rechtsgrundlagen/pflichtexemplarverordnung. Einschlägige Norm ist dort § 4 Abs. 1 Nr. 6, wonach „Akzidenzdrucksachen wie Werbeschriften, Prospekte, Preislisten, Verkaufskataloge u. ä.“ nicht der Ablieferungspflicht unterliegen. Das dürfte wohl bedeuten, dass ungeheftete Pfarrbriefe mit einem Umfang bis 4 Seiten, die ganz vorwiegend Gottesdienstpläne und keinen redaktionell bearbeiteten Inhalt enthalten, nicht der Ablieferungspflicht unterliegen. Allerdings sagt § 4 Abs. 3 dieser Verordnung: „In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Landesbibliothek über die Ablieferung.“ Wer also sichergehen will, ob nicht doch eine Ablieferungspflicht besteht, sollte ein Probeexemplar an die Landesbibliothek in Stuttgart senden und um Auskunft bitten, ob eine weitere Ablieferung gewünscht wird.

Zusätzlich besteht auch noch eine Ablieferungspflicht an die Deutsche Nationalbibliothek. Für diese gibt es ein Bundesgesetz, das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG), das im Internet unter gesetze-im-internet.de/dnbg/index.html verfügbar ist. Die Ablieferungspflicht ergibt sich dort aus § 14. Auch er enthält keine Hinweise darauf, dass Kleindrucksachen nicht abzuliefern sind, es gibt aber auch hier eine Rechtsverordnung (Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek) unter: gesetze-im-internet.de/pflav/index.html.

Aus deren – gegenüber der baden-württembergischen Verordnung wesentlich präziser gefasst – § 4 (Einschränkung der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von körperlichen Medienwerken), der bestimmt, welche Druckwerke nicht abzuliefern sind, sind folgende Nummern für Pfarrbriefe und andere kirchliche Kleindrucksachen von Bedeutung:

3. Medienwerke mit bis zu vier Druckseiten Umfang; diese Einschränkung gilt nicht für mehrere durch eine Kennzeichnung als zusammengehörig anzusehende Medienwerke, für kartografische Werke, Anschauungstafeln, Musikalien, Dissertationen und Habilitationsschriften,
8. Medienwerke, die nur unter Personen oder Institutionen verteilt werden, für die sie gemäß Gesetz oder Satzung bestimmt sind,
10. Medienwerke mit ausschließlich amtlichem Inhalt, die von Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden veröffentlicht werden,
13. Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken, der Verkehrsabwicklung oder dem privaten, häuslichen oder geselligen Leben dienen, [...]

Pfarrbriefe könnten danach unter Nr. 8 fallen, weil sie nur Pfarreimitgliedern zur Verfügung gestellt werden (Problem ist hier „Gesetz oder Satzung“), ebenso unter Nr. 10 (in entsprechender Anwendung), wenn lediglich Gottesdienstzeiten, Taufen, Sterbefälle etc. mitgeteilt werden.

Schwieriger erscheint die Anwendbarkeit der Nr. 13 auf Pfarrbriefe, einfach zu bewerten ist natürlich die Nr. 3. Am Sichersten ist es, hier ebenfalls Pfarrbriefe, die mehr als 4 Seiten umfassen und nicht lediglich amtlichen Charakter tragen, probeweise an die Deutsche Nationalbibliothek abliefern und um Auskunft zu bitten, ob die Ablieferung fortgesetzt werden soll. Von der Deutschen Nationalbibliothek (https://www.dnb.de/DE/Professionell/Sammeln/Koerperliche_Medienwerke/koerperliche_medienwerke_node.html) dürfte sich aber auch vor einer Ablieferung eine amtliche Auskunft einholen lassen, ehe man sie mit Kleindrucksachen überschwemmt, die nur Arbeit bereiten, für die Bibliothek aber nicht von wissenschaftlichem Interesse sind.

Die genannten Bibliotheken haben folgende Kontaktdaten:

1. Württembergische Landesbibliothek
Konrad-Adenauer-Str. 8
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 212-4454
E-Mail: direktion@wlb-stuttgart.de
E-Mail: information@wlb-stuttgart.de
2. DNB – Deutsche Nationalbibliothek Frankfurt
Adickesallee 1
60322 Frankfurt am Main
Tel.: 069 1525-0
E-Mail: info-f@dnb.de

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Digitaler Studieninfotag der Universität Tübingen

Infos zu den Studiengängen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen, zum Sprachen- und Orientierungsjahr am Ambrosianum und zu Berufsmöglichkeiten für Theologinnen und Theologen bei der Diözese und anderen Arbeitgebern im Rahmen des virtuellen Studientags für Schülerinnen und Schüler der gesamten Universität Tübingen.

Termin: Mittwoch, 17.11.2021, 9:00 – 16:00 Uhr

Ort: Studientagswebsite (ab 02.11.2021 online): unter uni-tuebingen.de/studientag

Weitere Infos im Internet:

- uni-tuebingen.de/fakultaeten/katholisch-theologische-fakultaet
- ambrosianum-tuebingen.de
- mentorat-tuebingen.de
- wilhelmsstift.de

Besinnungstag im Wilhelmsstift für Männer mit Interesse am Priesterberuf

Sie möchten das neue Kirchenjahr am Tag vor dem 1. Advent einmal ganz anders beginnen: mit einem Besinnungstag zusammen mit Priestern und Studenten, die sich momentan in der Ausbildung befinden? Dann könnte dieses Angebot für junge Männer zwischen 16 und 35 Jahren mit Interesse am Priesterberuf etwas für Sie sein. Impulse, Austausch und gemeinsames Gebet erwarten Sie!

Termin: Samstag, 27.11.2021, 10:00 – 19:30 Uhr

Anmeldung bis Montag, 22.11.2021

Ort: Wilhelmsstift Tübingen

Leitung: Vikar Michael Schönball

Kosten: keine

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de

Internet: berufe-der-kirche-drs.de

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

**Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung: institut-fwb.de**

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
10.11.2021	21262	Infoveranstaltung zu Kurs 21258 „Ausbildung zur ehrenamtlichen Trauerbegleitung 2021/2022“	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	4 Module
09.–12.11.2021, 08.–11.02.2022 17.–20.05.2022 und 18.–21.10.2022	21026	Leitung gestalten – Führen und Leiten in der Kirche XI. Intervallkurs	Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen	
10.–12.12.2021, 12.01.2022, 04.–05.02.2022, 09.03.2022, 28.03.2022, 08.–09.04.2022 und 06.–07.05.2022	21258	Ausbildung zur ehrenamtlichen Trauerbegleitung 2021/2022	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	7 Module

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,

Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,

Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)



Aufruf des Bischofs zur Aktion Martinusmantel 2021/2022 für Arbeitslose

**Arbeit geben.
Ihre Spende für arbeitslose Menschen**

Liebe Schwestern und Brüder,
gemeinsam in den Urlaub aufzubrechen, endlich wieder ein Restaurant oder Kino zu besuchen oder nach langer Zeit der Kurzarbeit oder im Homeoffice den Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz zu begegnen, war für viele Menschen im Sommer wie ein befreiendes Aufatmen nach langen Monaten des Lockdowns.

Die vorausgegangenen Monate hatten eindrücklich gezeigt, wie bedeutsam eine gute, existenzsichernde Arbeit für uns ist. Sie bietet uns finanzielle Spielräume für gemeinschaftliche Aktivitäten und gesellschaftliche Teilhabe.

Leider sind in unserem reichen Land noch immer zu viele Menschen auf der Suche nach einer passenden Arbeit oder einer Ausbildung, die ihren Begabungen und Fähigkeiten entspricht.

Hier setzt dank Ihrer Hilfe die Aktion Martinusmantel erfolgreich an. Allein im Jahr 2021 erhielten trotz widriger Umstände bis heute mehr als 350 arbeitslose Menschen in 17 geförderten Beschäftigungsprojekten persönlichen Beistand und kompetente Begleitung auf dem Weg zu einer qualifizierten Ausbildung und Arbeit.

Ich bitte Sie auch mit Blick auf das kommende Jahr: Werden Sie durch Ihre solidarische Spende „Arbeit-Geberinnen“ und „Arbeit-Geber“ für Menschen ohne Arbeit!

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität!

Gottes Segen begleite Sie,

Ihr

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

Um die Bekanntgabe in allen Gottesdiensten wird gebeten. Die Martinus-Kollekte am 14.11.2021 (mit Vorabend) und die jährlichen Spenden für die Aktion Martinusmantel dienen der Förderung von Maßnahmen für benachteiligte arbeitslose Menschen.

Hinweise in den Gemeindebriefen und -medien und in der Lokalpresse sind willkommen. Der Aufruf ist für diese Zwecke online unter martinusmantel.de verfügbar. Zusätzlich erhalten die Kirchengemeinden und unterstützenden Einrichtungen Faltblätter und Plakate mit der Bitte um Verteilung. Den Arbeitslosenprojekten wird empfohlen, ihrerseits auf die Aktion aufmerksam zu machen und in den Gottesdiensten mitzuwirken. Herzlichen Dank für die Mithilfe!